

U n t e r r i c h t u n g

durch den Präsidenten des Landtags

Unterrichtung gemäß § 104 a Abs. 2 Satz 7 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags
hier: Bitte um Stellungnahme zu der Wahlprüfungsbeschwerde des Herrn A. S. u.a.
Schreiben des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 1. September 2025
- VerfGH 26/25 - (Vorlage 8/754)

Der Thüringer Verfassungsgerichtshof hat mit Schreiben vom 1. September 2025 dem Thüringer Landtag die vorgenannte Wahlprüfungsbeschwerde des Herrn A. S. u.a. mit der Bitte um Stellungnahme übersandt (Vorlage 8/754).

Die Beschwerde richtet sich gegen den Landtagsbeschluss vom 20. Juni 2025 (Drucksache 8/1396), mit dem der Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 8. Thüringer Landtag am 1. September 2024 zurückgewiesen wurde. Hintergrund der Wahlprüfungsbeschwerde ist eine von 17 Personen, die als Landräte, Oberbürgermeister und Bürgermeister kommunale Wahlämter innehaben, unterzeichnete Stellungnahme im Vorfeld der Wahl.

Die Vorlage wurde gemäß § 104 a Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags zur Beratung an den Ausschuss für Justiz, Migration und Verbraucherschutz überwiesen.

Der Ausschuss für Justiz, Migration und Verbraucherschutz hat über die Bitte um Stellungnahme in seiner 10. Sitzung am 12. September 2025 beraten und einstimmig beschlossen, dem Präsidenten zu empfehlen, in diesem Verfahren eine Stellungnahme abzugeben, die der Wahlprüfungsbeschwerde in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Landtags vom 20. Juni 2025 (Drucksache 8/1396) entgegentritt. Über den Wortlaut der empfohlenen Stellungnahme an den Präsidenten hat der Ausschuss für Justiz, Migration und Verbraucherschutz in seiner 12. Sitzung am 22. Oktober 2025 beraten und folgende Empfehlung beschlossen:

Gemäß § 104 a Abs. 2 Satz 1 und 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags empfiehlt der Ausschuss für Justiz, Migration und Verbraucherschutz mit seiner Mehrheit dem Präsidenten des Landtags, in

dem oben genannten Verfahren die in der Anlage befindliche Stellungnahme abzugeben.

Dr. Thadäus König
Präsident des Landtags

Anlage

Hinweise der Landtagsverwaltung:

Auf einen Abdruck der Anlage wird verzichtet. Die Anlage steht unter der oben genannten Drucksachennummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdokumentation unter der Internetadresse www.parl-dok.thueringer-landtag.de zur Verfügung. Die Fraktionen erhalten je ein Exemplar der Anlage in der Papierfassung.

Stellungnahme zur Wahlprüfungsbeschwerde

– VerfGH 26/25 –

des Herrn A. S.,

- Beschwerdeführer zu 1) -

und der WerteUnion Landesverband Thüringen, vertreten durch den Vorstand,

- Beschwerdeführer zu 2) -

gegen

den Beschluss des Thüringer Landtags vom 20. Juni 2025, mit dem der Einspruch des Beschwerdeführers zu 1) gegen die Gültigkeit der Wahl zum 8. Thüringer Landtag zurückgewiesen wurde.

Die Wahlprüfungsbeschwerde ist bereits unzulässig, jedenfalls aber unbegründet.

Die Anträge sind daher zurückzuweisen.

Gliederung:

A.	Zum Sachverhalt	4
I.	Die Stellungnahme vom 22. August 2024	4
II.	Zahlreiche konkrete Wahlaufufe im Vorfeld der Wahl	6
	1. Wahlaufufe beider christlicher Großkirchen.....	6
	2. Wahlaufuf der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora	9
	3. Wahlaufufe aus der Wirtschaft	12
III.	Wahlausgang	14
IV.	Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl	15
B.	Zur Unzulässigkeit	15
I.	Mangelnde Substantiierung.....	16
	1. Maßstab	16
	2. Subsumtion.....	17

a) Zum Wahlfehler.....	17
b) Zur Mandatsrelevanz	18
c) Zum Hilfsantrag.....	20
II. Erfordernis des Nachweises über den Beitritt von einhundert Wahlberechtigten ...	20
III. Fehlende Beschwerdeberechtigung des Beschwerdeführers zu 2)	20
1. Kein Berechtigter i.S.v. § 48 Abs. 1 ThürVerfGHG.....	20
2. Mangelnde Personenidentität	22
IV. Keine Beiladung des Beschwerdeführers zu 2)	22
C. Zur Unbegründetheit.....	24
I. Unbegründetheit des Hauptantrags: Keine Ungültigkeit der gesamten Wahl	24
1. Zum Wahlfehler	24
a) Prüfungsumfang und Maßstab.....	24
aa) Chancengleichheit und Neutralitätsgebot	25
bb) Grenzen des Neutralitätsgebots: Staatlicher Schutzauftrag mit Blick auf die Werte und Güter der Verfassung	30
b) Subsumtion	35
2. Zur Mandatsrelevanz.....	37
a) Maßstab.....	37
b) Subsumtion	40
aa) Keine potentielle Kausalität angesichts einer Vielzahl von Wahlaufufen breiteren Ausmaßes.....	41
bb) Keine Mandatsrelevanz für die Landesstimme	41
(1) Keine Agenda-Crowding und thematische Verzerrungen.....	44
(2) Kein Wasted Vote-Syndrom	45
(3) Kein Bandwagon- und tactical voting-Effekt.....	45
(4) Keine Demobilisierung und kein Frustrationseffekt	46
(5) Kein Recency-Effekt und Entscheidungszeitpunkt	46
(6) Kein Autoritäts- und Amtsbonus-Effekt	47
cc) Keine Mandatsrelevanz für die Wahlkreisstimme	47
(1) Keine Mandatsrelevanz für die Wahlkreisstimme in den Wahlkreisen 005-007, 008 und 035	47
(2) Keine Darlegung der Mandatsrelevanz für die Wahlkreisstimme in anderen Wahlkreisen im Einspruchsverfahren.....	48
3. Zu den Rechtsfolgen.....	49
a) Maßstab.....	49

b) Subsumtion	51
II. Unbegründetheit des Hilfsantrags: Auch keine teilweise Ungültigkeit der Wahl ...	52

A. Zum Sachverhalt

I. Die Stellungnahme vom 22. August 2024

- (1) Den Hintergrund dieser Wahlprüfungsbeschwerde bildet eine von 17 Personen unterzeichnete Stellungnahme unter dem Titel „Gefragt sind Thüringer Antworten auf Thüringer Themen“ vom 22. August 2024 im Vorfeld der Wahl zum 8. Thüringer Landtag, in welchem die Unterzeichnenden die Wahlbewerber („Spitzenkandidaten und Parteien“) auffordern, Thüringer Antworten auf Thüringer Themen zu geben.

Im Wortlaut abgedruckt in ThürLT-Drs. 8/1396, S. 1 ff.

- (2) Alle Unterzeichnenden amtierten zum relevanten Zeitpunkt als Landräte bzw. Oberbürgermeister in Thüringen. Die konkreten Ämter, die die Unterzeichnenden bekleideten, wurden in der Stellungnahme *indes nicht genannt*. Eine *Zuordnung* der Personen zu ihren jeweiligen Ämtern erfolgte erst durch die Beschwerdeführer selbst in der Wahlprüfungsbeschwerde. Auch etwaige Wahlkreise, die sich mit den Gebietskörperschaften der jeweiligen Ämter überschneiden, wurden in der Stellungnahme nicht genannt.
- (3) Neun von 17 Ämtern haben die Beschwerdeführer falsch zugeordnet (Wahlprüfungsbeschwerde, S. 13):

Name des Amtsträgers	In der Wahlprüfungsbeschwerde genanntes Amt	Tatsächliches Amt
Dr. Michael Brodführer	Oberbürgermeister der Stadt Erfurt	Landrat des Wartburgkreises
Kurt Dannenberg	Bürgermeister der Stadt Bad Langensalza	Oberbürgermeister der Stadt Gera
Dr. Marion Frant	Oberbürgermeisterin der Stadt Nordhausen	Landrätin des Landkreises Eichsfeld
Andreas Horn	Bürgermeister der Stadt Eisenach	Oberbürgermeister der Stadt Erfurt
Christian Karl	Bürgermeister der Stadt Saalfeld	Landrat des Landkreises Sömmerda
Uwe Melzer	Landrat des Wartburgkreises	Landrat des Landkreises Altenburger Land
Dr. Ulli Schäfer	Oberbürgermeister der Stadt Gera	Landrat des Landkreises Greiz
Christiane Schmidt-Rose	Landrätin des Landkreises Sömmerda	Landrätin des Landkreises Weimarer Land
Johann Waschnewski	Landrat des Landkreises Altenburger Land	Landrat des Saale-Holzland-Kreises

- (4) Entgegen dem Sachvortrag der Beschwerdeführer (Wahlprüfungsbeschwerde, S. 14) wurde die hiesige Stellungnahme *nicht flächendeckend und landesweit*, sondern lediglich auf den Websites zweier Landkreise veröffentlicht:
- (5) *Erstens* fand sich die Stellungnahme unter dem Titel „MEDIENINFORMATION“ auf der Website des Wartburgkreises (www.wartburgkreis.de) unter dem Reiter „landratsamt/medien/medieninformationen“. Diese Seite ist nicht mehr abrufbar. Das als „Medieninformation“ auf der Website des Wartburgkreises veröffentlichte Schreiben trug das Logo des Wartburgkreises und enthielt einen Hinweis auf die Pressestelle des Landratsamtes des *Wartburgkreises*. Auf (allein) diese Veröffentlichung bezieht sich der ursprüngliche Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl seitens des Beschwerdeführers zu 1).
- (6) *Zweitens* fand sich die Stellungnahme unter dem Titel „Appell der Thüringer Landräte und Oberbürgermeister: Gefragt sind Thüringer Antworten auf Thüringer Themen. 22. August 2024 – Thüringer Landräte und Oberbürgermeister haben gemeinsam einen offenen Brief in Hinblick auf den Landtagswahlkampf verfasst“ auf der Webseite des Saale-Orla-Kreises (www.saale-orla-kreis.de) unter dem Reiter „aktuelle-informationen“ (s. Anlage A 4 der Beschwerdeführer). Diese Seite ist – Stand: 1. Oktober 2025 – noch aufrufbar. Aus der Veröffentlichung auf der Website des Wartburgkreises wurde lediglich der Text der Stellungnahme übernommen, nicht aber das amtliche Logo und die Angabe zum Landratsamt. Lediglich auf der Webseite des Saale-Orla-Kreises findet sich das Logo des Saale-Orla-Kreises und ein Hinweis auf die Pressestelle des Landkreises als „Ihr/e Ansprechpartner/in“. Auf diese Veröffentlichung beziehen sich die Beschwerdeführer zu 1) und 2) erstmals in der Wahlprüfungsbeschwerde.
- (7) Das Schreiben wurde ferner – ohne Veranlassung der Unterzeichner – in eine im Allgemeinen Anzeiger für Eisenach veröffentlichte Wahlwerbung des CDU Landesverbands Thüringen (Wahlprüfungsbeschwerde, Anlage A 9) eingebettet.
- (8) Weitere Veröffentlichungen, die aus dem Verantwortungsbereich der Unterzeichnenden stammen, sind nicht bekannt. Bei den von den Beschwerdeführern zur Glaubhaftmachung aufgeführten weiteren Quellen in Anlage A 5, A 6, A 7 und A 8 handelt es sich um kommentierende Berichte unabhängiger Medienportale über die veröffentlichte Stellungnahme.

II. Zahlreiche konkrete Wahlaufufe im Vorfeld der Wahl

- (9) Die verfahrensgegenständliche veröffentlichte Stellungnahme ist im Kontext zahlreicher konkreter Wahlaufufe gesellschaftlicher Akteure und öffentlicher Einrichtungen zu sehen. Diese Aufrufe hatten – im Gegensatz zur verfahrensgegenständlichen Stellungnahme – durchweg die Wahl bestimmter Parteien, insbesondere die Nicht-Wahl der AfD bzw. die inhaltliche Positionsbestimmung im Kontrast zur AfD und zur Partei BSW zum Gegenstand:

1. Wahlaufufe beider christlicher Großkirchen

- (10) Die beiden christlichen Großkirchen haben in der Woche unmittelbar vor der Landtagswahl öffentliche Stellungnahmen abgegeben, um vor der Wahl der AfD zu warnen.
- (11) Seitens der Katholischen Kirche äußerte sich der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Georg Bätzing, nur vier Tage vor der Landtagswahl im Interview mit dem Tagesspiegel zu einer möglichen Wahl der AfD in Thüringen wie folgt:

„Diese Partei will unser demokratisches, freiheitliches System umstürzen. Davor muss ich Christinnen und Christen warnen. (...) Rechtsextremistische Parteien wie die AfD in Thüringen sind für Christinnen und Christen nicht wählbar. (...) Wer sich mit öffentlichen Aussagen von Repräsentanten der AfD und ihren Programmen befasst, kommt zu dem Schluss, dass sie fundamentalen christlichen Grundsätzen, der Menschenwürde, dem Gebot christlicher Nächstenliebe und Solidarität widersprechen. Diese Partei will unser demokratisches, freiheitliches System umstürzen. Davor muss ich Christinnen und Christen warnen.“

Witte, Bischof Georg Bätzing im Interview, Tagesspiegel v. 28.8.2024, <https://www.tagesspiegel.de/politik/bischoff-georg-batzing-im-interview-parteien-wie-die-afd-in-thueringen-sind-fur-christen-nicht-wahlbar-12259946.html>, Hervorhebung hinzugefügt

- (12) Auf die Nachfrage, inwieweit es christlich vertretbar sei, die AfD zu wählen, führte er weiter aus:

„Völkischer Nationalismus ist mit den Grundwerten des Christentums nicht vereinbar. Dazu haben wir als Deutsche Bischofskonferenz im Februar einstimmig eine Stellungnahme veröffentlicht. Rechtspopulistische Parteien können kein Ort der politischen Betätigung für Christinnen und Christen sein. Unbestreitbar steht unsere Gesellschaft vor vielen Herausforderungen. Freiheitsrechte und Demokratie dürfen wir dabei aber keinesfalls aufs Spiel setzen. Deshalb brauchen diejenigen unsere Stimme, die sich hierfür einsetzen. Ich weiß natürlich, dass es auch Christinnen und Christen gibt, die sich anders entscheiden.“

Witte, Bischof Georg Bätzing im Interview, Tagesspiegel v. 28.8.2024, <https://www.tagesspiegel.de/politik/bischoff-georg-batzing-im-interview-parteien-wie-die-afd-in-thuringen-sind-fur-christen-nicht-wahlbar-12259946.html>

- (13) Zur Wahl des BSW ergänzte Bischof Bätzing:

„Entscheidend ist für mich aber auch hier das Programm. Das BSW spricht sich für den russischen Präsidenten Wladimir Putin aus in einer Situation, in der Russland ein souveränes Land überfallen hat und seit fast drei Jahren mit Krieg überzieht. Dabei sterben auf beiden Seiten Zigtausende Menschen. Wer angesichts dessen mit Putin sympathisiert, hat für mich keine politische Autorität und gefährdet zentrale demokratische und völkerrechtliche Grundsätze und unsere europäische Friedensordnung.“

Witte, Bischof Georg Bätzing im Interview, Tagesspiegel v. 28.8.2024, <https://www.tagesspiegel.de/politik/bischoff-georg-batzing-im-interview-parteien-wie-die-afd-in-thuringen-sind-fur-christen-nicht-wahlbar-12259946.html>

- (14) Über dieses Interview mit dem Tagesspiegel berichteten u.a. die Tagesschau und der Deutschlandfunk sowie die Printmedien WELT und ZEIT unter Rekurs auf die Deutsche Presseagentur.

Tagesschau, AfD in Thüringen „für Christen nicht wählbar“, Tagesschau v. 28.8.2024, <https://www.tagesschau.de/inland/baetzing-afd-wahl-100.html>; WELT, Thüringer AfD für „Christen nicht wählbar“, warnt Bischof Bätzing, WELT v. 28.8.2024, <https://www.welt.de/politik/deutschland/article253222314/Kirche-Thueringer-AfD-fuer-Christen-nicht-waehlbar-warnt-Bischof-Baetzing.html>; DIE ZEIT, Chef der Bischofskonferenz warnt Christen vor Wahl der AfD, DIE ZEIT v. 28.8.2024, [https://www.zeit.de/politik/deutschland/2024-08/georg-baetzing-bischofskonferenz-afd-landtagswahlen-thueringen-sachsen?](https://www.zeit.de/politik/deutschland/2024-08/georg-baetzing-bischofskonferenz-afd-landtagswahlen-thueringen-sachsen?utm_source=facebook&utm_medium=share&utm_campaign=share_facebook)

- (15) Auch die Deutsche Bischofskonferenz, die bereits in einem Beschluss vom 22. Februar 2024 die Wählbarkeit der AfD für Christinnen und Christen ausgeschlossen hatte, konstatierte:

„Rechtsextremismus hat es in Deutschland und Europa auch nach dem Zweiten Weltkrieg gegeben. In den vergangenen Jahren haben sich rechtsextreme Haltungen in der Gesellschaft jedoch stark verbreitet, sie sind „sagbar“ geworden und gewinnen an Einfluss. Nach mehreren Radikalisierungsschüben dominiert inzwischen vor allem in der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) eine völkisch-nationalistische Gesinnung. Die AfD changiert zwischen einem echten Rechtsextremismus, den der Verfassungsschutz einigen Landesverbänden und der Jugendorganisation der Partei attestiert, und einem Rechtspopulismus, der

weniger radikal und grundsätzlich daherkommt. Der Rechtspopulismus ist der schillernde Rand des Rechtsextremismus, von dem er ideologisch aufgeladen wird. In beiden Fällen wird stereotypen Ressentiments freie Bahn verschafft: gegen Geflüchtete und Migranten, gegen Muslime, gegen die vermeintliche Verschwörung der sogenannten globalen Eliten, immer stärker auch wieder gegen Jüdinnen und Juden.

Wir sagen mit aller Klarheit: Völkischer Nationalismus ist mit dem christlichen Gottes- und Menschenbild unvereinbar. Rechtsextreme Parteien und solche, die am Rande dieser Ideologie wuchern, können für Christinnen und Christen daher kein Ort ihrer politischen Betätigung sein und sind auch nicht wählbar. Die Verbreitung rechtsextremer Parolen – dazu gehören insbesondere Rassismus und Antisemitismus – ist überdies mit einem haupt- oder ehrenamtlichen Dienst in der Kirche unvereinbar.

Wir appellieren an unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger, auch an jene, die unseren Glauben nicht teilen, die politischen Angebote von Rechtsaußen abzulehnen und zurückzuweisen. Wer in einer freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft leben will, kann in diesem Gedankengut keine Heimat finden. Wer Parteien wählt, die mindestens in Teilen vom Verfassungsschutz als „erwiesen rechtsextremistisch“ eingeschätzt werden, der stellt sich gegen die Grundwerte des menschlichen Zusammenlebens und der Demokratie in unserem Land.“

Deutsche Bischofskonferenz, Beschluss v. 22.2.2024, abrufbar unter <https://www.blaetter.de/dokumente/die-afd-ist-fuer-christinnen-und-christen-nicht-waehlbar>

- (16) Ebenso gab die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland folgende offizielle Stellungnahme ab:

„Wir sind mit der katholischen Kirche einig: Die Positionen extremer Parteien wie die des III. Weges, der Partei Heimat oder der AfD können wir nicht akzeptieren. Sie sind mit christlichen Werten und mit der Verfassung unserer Kirche nicht vereinbar.“

Siehe unter: <https://www.ekkw.de/kirche/aktuell/landtagswahl-in-thueringen-positionen-extremer-parteien-koennen-wir-nicht-akzeptieren>

- (17) Die Wahlaufrufe insbesondere gegen die AfD fanden dabei nicht nur auf landeskirchlicher, sondern auch auf Ebene der evangelischen Kirchenkreise statt. So haben die Kirchenkreise Altenburger Land, Gera und Greiz am 23. August 2024 den „Demokratie-Kurier“ herausgegeben, in dem die Superintendenten aus Anlass der Landtagswahl vor der Wahl der AfD warnten:

„Heute wenden wir uns an Sie, weil wir die Demokratie in Gefahr sehen. Rechtsextreme Parteien wie die AfD, die „Heimat“ oder der „III. Weg“ diffamieren Gruppen von Personen aufgrund ihrer Herkunft, ihrer Hautfarbe und ihrer Religion. Sie grenzen Menschen aus und würdigen sie herab. Das alles ist völlig unverträglich mit den Werten, die unser christliches Abendland geprägt haben und zusammenhalten. Unverzichtbar ist der Respekt gegenüber allen Menschen. (...) Wählen Sie am 1. September. Aber bitte nicht extrem!“

Demokratie-Kurier Altenburg Gera Greiz, abrufbar unter <https://www.ekmd.de/asset/HpmbCfnER-ROkQ4xsXcUNXg/demokratie-kurier-altenburg-gera-greiz.pdf>, S. 2

2. Wahlaufuf der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora

- (18) Auch die Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora haben einen besonders öffentlichkeitswirksamen Aufruf zur Wahl vom 1. September 2024 veröffentlicht. Ihr Direktor sendete am 19. August 2024 einen sog. Wahlbrief an alle Bürger Thüringens, die älter als 65 Jahre alt sind (Auflage: 350.000 Stück) und rief dazu auf:

„Sehr geehrte Thüringerinnen und Thüringer,

für unser Land steht in diesen Tagen viel auf dem Spiel. Mit der AfD tritt am 1. September eine Partei an, die das Leiden der Opfer des Nationalsozialismus auch in den thüringischen Konzentrationslagern Buchenwald und Mittelbau-Dora aus der Erinnerung tilgen will. Deshalb bekommen Sie heute Post von den Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora. Wir blicken mit großer Sorge auf die Landtagswahlen am 1. September.

Parteichef Björn Höcke gilt als gesichert rechtsextrem. Das zeigt sich auch in seinen Forderungen. Er verlangt eine „erinnerungspolitische Wende um 180 Grad“ und verwendet die SA-Parole „Alles für Deutschland“. Er versucht, die nationalsozialistische Sprache wieder salonfähig zu machen und lässt sich auch von zwei Gerichtsurteilen nicht abhalten.

Mit diesem Kurs ist er nicht allein. Der Nordhäuser AfD-Landtagskandidat Jörg Prophet unterstellte den amerikanischen Befreiern des KZ Mittelbau-Dora, genauso „morallos“ zu sein, wie die SS. Torsten Czuppon, AfD-Landtagskandidat in Sömmerda, provozierte in der Gedenkstätte Buchenwald mit geschichtsverfälschenden Aussagen und trug dabei das T-Shirt einer Neonazi-Marke. Dies sind nur wenige Beispiele dafür, wie die Thüringer AfD versucht, die Schrecken des Nationalsozialismus kleinzureden.

Die kritische Auseinandersetzung mit den NS-Verbrechen ist grundlegend für unsere Demokratie.

„Die Würde des Menschen ist unantastbar“ heißt es nicht umsonst in Artikel 1 des Grundgesetzes. Mit diesem Satz reagierten die Mütter und Väter des Gesetzes unmittelbar auf die Verbrechen der Nationalsozialisten. Für sie galt das Ziel: „Nie wieder!“

Dieses „Nie wieder“ ist heute wichtiger denn je. Ich bitte Sie: Gehen Sie am 1. September zur Wahl und wählen Sie demokratische Parteien und ihre Kandidaten!“

zit. nach VG Weimar, Beschl. v. 5.11.2024 – 8 E 1652/24
We – juris Rn. 10 ff.

- (19) Damit korrespondierte ein Beitrag auf der Internetseite der Stiftung, der über die Versendung eines Wahlbriefes anlässlich der Wahl zum 8. Thüringer Landtag am 1. September 2024 informierte:

„Dass wir uns mit einem Brief an die Wähler:innen in Thüringen wenden, ist in der Tat ungewöhnlich. Begründet ist das durch den Umstand, dass sich die AfD notorisch gegen die Erinnerungskultur wendet und unsere Arbeit als "Schuldkult" diskreditiert. Notorisch reden Vertreter:innen der AfD die NS-Verbrechen klein, relativieren sie oder betreiben Schuldumkehr, wenn sie die Alliierten als die eigentlichen Kriegsverbrecher bezeichnen, wie das etwa der Nordhäuser AfD- Politiker und Landtagskandidat Prophet machte, der den britischen Luftangriff auf Dresden mit Auschwitz gleichsetzte und den amerikanischen Befreiern des KZ Mittelbau-Dora "Morallosigkeit" vorwarf. Sein Thüringer Parteichef Höcke wiederum forderte bekanntlich eine "erinnerungspolitische Wende um 180 Grad", und der AfD-Bundes-Ehrevorsitzende Gauland bezeichnete die NS-Zeit in einer Rede in Thüringen als "Vogelschiss in über 1000 Jahren [sic!] erfolgreicher deutscher Geschichte". Der AfD-Europa-Spitzenkandidat Maximilian Krah wiederum lässt kaum eine Gelegenheit aus, die Wehrmachtsverbrechen zu leugnen und die SS zu verharmlosen. Das ging selbst den anderen rechtsextremen Parteien in Europa zu weit, weshalb sie die AfD-Abgeordneten aus ihrer Fraktion im europäischen Parlament ausschlossen.

Und nicht nur NS-Verharmlosung betreibt die AfD, sondern sie setzt auch positive Bezüge zum Nationalsozialismus, wenn sie sich etwa in ihrem Landtagswahlprogramm für Thüringen auf den radikalen Hitler-Bewunderer und Antisemiten L beruft oder wenn Björn Höcke in seinen Social-Media-Kanälen zustimmend ein Zitat von M v postet, der dem NS-Staat mit seinem Buch "Das Dritte Reich" den Namen gab. Maximilian Krahs Social-Media- Agent A wiederum schrieb kürzlich: „Die Natur kennt keine Gleichheit und das Leben ist Kampf. Unsere Existenz ist ein Wettbewerb um Raum und Zeit, ein Wettbewerb zwischen [...] Einzelnen und Völkern.“ Das ist nationalsozialistische Rhetorik und Ideologie im Reinform.

Wenn eine Partei mit solchen Positionen in Regierungsverantwortung käme, wäre das ein schwerer Schlag gegen die kritische Auseinandersetzung mit der NS-Geschichte, die eine wesentliche Grundlage unserer liberalen, auf Humanität und Menschenrechte setzenden Demokratie darstellt. Solche Positionen sind gegen den gesetzlich definierten Zweck unserer Stiftung gerichtet. Deshalb kann es hier keine Neutralität geben.

Vielmehr bin ich per Stiftungsgesetz verpflichtet, die Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau- Dora und die Opfer der NS-Verbrechen gegenüber solchen Angriffen zu schützen. Deshalb habe ich diesen Brief geschrieben. Die Hoffnung ist, dass er vielleicht den einen oder die andere, die mit der Wahl der AfD liebäugeln, zum Umdenken bewegt – vor allem aber, dass er diejenigen, die nicht zur Wahl gehen wollen, ermuntert, doch zu wählen und Kandidat:innen ihre Stimme zu geben, denen die Auseinandersetzung mit den NS-Verbrechen als Basis unseres demokratischen Miteinanders ein Anliegen ist.

Unser Brief richtet sich an alle Menschen in Thüringen in einem Alter von über 65 Jahren - Personen, von denen wir annehmen, dass sie eher weniger über Social Media erreichbar sind. Für den Versand des Briefes wurden keine Steuermittel und auch keine für die Gedenkstättenarbeit vorgesehenen Spenden verwendet, sondern ausschließlich Spendenmittel des Vereins campact, der auch den Versand über die Deutsche Post organisiert hat. Letztere hat Verteiler zu Haushalten bestimmter Zielgruppen; in diesem Fall die Gruppe Ü 65 in Thüringen. Wir selbst haben die Adressen der Menschen, die den Brief erhalten haben, nicht. Der Brief ist in einer Auflage von 350.000 Stück in ganz Thüringen versandt worden.“

VG Weimar, Beschl. v. 5.11.2024 – 8 E 1652/24 We – juris Rn. 5 ff.

- (20) Entsprechend der potentiellen Reichweite dieses Wahlaufufes an – nach vorgenannten Angaben der Stiftung – etwa 350.000 über 65 Jahre alte Einwohner (d.h. bis zu 21,14 Prozent aller Wahlberechtigten der Landtagswahl vom 1. September 2024) erzielte der Wahlaufuf auch beachtliche Aufmerksamkeit in der politischen Berichterstattung. So berichteten u.a. die Thüringer Allgemeine und der MDR an mehreren Tagen vor der Landtagswahl.

Sommer, Gedenkstätte Buchenwald: Was kurz vor der Landtagswahl hinter einem Anti-AfD-Wahlbrief der Gedenkstätte steckt, Thüringer Allgemeine v. 19.8.2024, <https://www.thueringer-allgemeine.de/politik/article407050172/gedenkstaette-buchenwald-was-kurz-vor-der-landtagswahl-hinter-einem-anti-afd-wahlbrief-der-gedenkstaette-steckt.html>; Thüringer Allgemeine, Drohungen gegen Buchenwald-Gedenkstättenleiter nach Brief an Wähler, Thüringer Allgemeine v. 20.8.2024,

<https://www.thueringer-allgemeine.de/politik/article407059257/buchenwald-gedenkstaettenleiter-nach-brief-an-waehler-bedroht.html>; MDR, Nach Brief gegen AfD: Buchenwald-Gedenkstättenleiter bedroht – Polizei ermittelt, MDR v. 21.8.2024, <https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/mitte-thueringen/weimar/wagner-buchenwald-bedroht-anzeige-polizei-100.html>

- (21) Auch bundesweite Medien wie die Tagesschau, ZDFheute und die taz griffen den Wahlbrief der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora auf.

Tagesschau, So lief der Wahlkampf in Thüringen, Tagesschau v. 31.8.2024, <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/thueringen-wahlkampf-100.html>; Tagesschau, Gedenkstättenleiter nach AfD-Kritik bedroht, Tagesschau v. 20.8.2024, <https://www.tagesschau.de/inland/buchenwald-gedenkstaette-drohungen-100.html>; ZDF heute, Drohung gegen Buchenwald-Gedenkstättenleiter, 20.8.2024, <https://www.zdfheute.de/politik/deutschland/buchenwald-gedenkstaettenleiter-jens-christian-wagner-drohung-100.html>; Huebner, Gedenkstättenleiter warnt vor AfD, taz v. 20.8.2024, <https://taz.de/350000-Briefe-an-Thueringerinnen/!6028360/>

- (22) In diesem Zusammenhang hat das VG Weimar es für vereinbar mit Art. 21 GG gehalten, dass die Stiftung in diesem „Wahlbrief“ behauptet hat, die AfD sei eine Partei, „die das Leiden der Opfer des Nationalsozialismus auch in den thüringischen Konzentrationslagern Buchenwald und Mittelbau-Dora aus der Erinnerung tilgen will“. Zudem sei es zulässig, dass die Stiftung davor warnt: „Wenn eine Partei mit solchen Positionen in Regierungsverantwortung käme, wäre das ein schwerer Schlag gegen die kritische Auseinandersetzung mit der NS-Geschichte, die eine wesentliche Grundlage unserer liberalen, auf Humanität und Menschenrechte setzenden Demokratie darstellt. Solche Positionen sind gegen den gesetzlich definierten Zweck unserer Stiftung gerichtet. Deshalb kann es hier keine Neutralität geben.“ Denn es gebe für diese Einordnung eine hinreichende Tatsachengrundlage.

VG Weimar, Beschl. v. 5.11.2024 – 8 E 1652/24 We – juris
Rn. 58

3. Wahlaufufe aus der Wirtschaft

- (23) Die Vielzahl der Wahlaufufe wurde schließlich durch *dutzende Unternehmen und Konzerne* komplettiert, die sich im Vorfeld der Wahl durch großflächige Werbekampagnen artikulierten. Der Lebensmittelhändler Edeka hat unmittelbar vor dem Wochenende des 1. September 2024 in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, der ZEIT sowie auf seinen Social Media-Kanälen jeweils mit einer ganzseitigen Anzeige vor der Wahl einer blauen Partei gewarnt.

Dazu *Völkner*, „Blau ist keine gute Wahl“: Edeka positioniert sich gegen AfD vor Thüringen-Wahl, Frankfurter Rundschau v. 31.8.2024, <https://www.fr.de/politik/blau-ist-keine-gute-wahl-edeka-positioniert-sich-gegen-afd-vor-thueringen-wahl-93270165.html>

- (24) Überdies schlossen sich über 40 Unternehmen, darunter Firmen wie *Vorwerk, Miele, Oetker und Stihl oder auch Claas, Trigema, Sennheiser und Schüco*, für eine großflächige Anzeigenkampagne zusammen, die im Vorfeld der Landtagswahlen 2024 mit einer Anzeigenkampagne („Made in Germany Made by Vielfalt“) für Vielfalt und Toleranz warben, und sich dezidiert von der AfD abgrenzten. In einem Interview mit der Welt am Sonntag schilderte der Initiator Timm Mittelsten Scheid hinsichtlich der AfD:

„In rechten Kreisen will man doch nichts anderes als die Karte Fremdenfeindlichkeit spielen. Wenn ich mir überlege, wie viele Journalisten es schon versucht haben, die Extremen in der Öffentlichkeit inhaltlich zu stellen, und damit krachend gescheitert sind, müsste ich mich schon sehr wichtig nehmen, um zu sagen, dass ich es besser kann.“

Dierig, Kampagne „Made by Vielfalt“, WELTplus v. 19.8.2024; *Dierig*, Das ist die neue Anti-AfD-Kampagne von Miele, Oetker und Co., WELT v. 22.8.2024, <https://www.welt.de/wirtschaft/article253046014/AfD-Miele-Oetker-und-Co-Das-ist-die-neue-Anti-AfD-Kampagne.html>

- (25) Darüber hinaus machten auch *mehrere Unternehmensverbände* ihre Sorge vor einer Wahl der AfD öffentlich. So mahnte die Landesvorsitzende der Familienunternehmer in Thüringen: „AfD und BSW werden mit ihren Programmen (...) sicher keine Unternehmen zu uns holen – schon gar keine größeren“.

Die Familienunternehmer, Pressemitteilung v. 31.7.2024, <https://www.familienunternehmer.eu/vor-ort/lb-thueringen/presse/pressemitteilungen-thueringen/detail/die-familienunternehmer-in-thueringen-mit-insa-umfrage-bei-landtagswahl-spielt-wirtschaftspolitik-grosse-rolle-kopie-1.html>

- (26) Ähnlich äußerte sich der Präsident des Bundesverbands der Deutschen Industrie, „dass eine Regierungsbeteiligung der AfD Wirtschaft und Wohlstand in Ostdeutschland massiv schaden würde.“

Hyun/Reich, Unternehmen fürchten AfD-Erfolg: „Im schlimmsten Fall müssen wir den Standort Thüringen verlassen“, Frankfurter Rundschau v. 30.8.2024, <https://www.fr.de/wirtschaft/afd-bei-landtagswahl-im-schlimmsten-fall-muessen-wir-thueringen-verlassen-sieg-wahl-2024-93270984.html>

- (27) In diesem Sinne ist auch der Wahllappell „an alle Wahlberechtigten“ vor dem Wochenende des 1. September 2024 zu lesen, den der Präsident des Handelsverbandes Deutschland (HDE) veröffentlichte:

„Mit Björn Höcke hat sich eine der Führungsfiguren der AfD zum wiederholten Male selbst demaskiert, als er den Familienunternehmen, die öffentlich eine Aktion für Vielfalt in Gesellschaft und Wirtschaft unterstützen, die Insolvenz wünschte. Das zeigt, wes Geistes Kind diese Bewegung ist und wie offen sie mittlerweile ihre Gegnerschaft zu einer bunten und vielseitigen Gesellschaft auslebt. Diese Partei ist für verantwortungsvolle und zukunftsgerichtete Unternehmer keine Alternative.“

HDE, HDE-Präsident ruft zur Wahl demokratischer Parteien auf – Warnung vor Rechtsruck, 28.8.2024, <https://einzelhandel.de/presse/pressearchiv/1437-pressemitteilungen-2024/14614-hde-praesident-ruft-zur-wahl-demokratischer-parteien-auf-warnung-vor-rechtsruck>

- (28) Schließlich gingen auch einzelne Unternehmen wie etwa *Maximator Hydrogen* mit ihrer Sorge vor einem Wahl-Erfolg der AfD in Thüringen an die Öffentlichkeit.

Hyun/Reich, Unternehmen fürchten AfD-Erfolg: „Im schlimmsten Fall müssen wir den Standort Thüringen verlassen“, Frankfurt Rundschau v. 30.8.2024, <https://www.fr.de/wirtschaft/afd-bei-landtagswahl-im-schlimmsten-fall-muessen-wir-thueringen-verlassen-sieg-wahl-2024-93270984.html>

III. Wahlausgang

- (29) Am 1. September wurde der 8. Thüringer Landtag gewählt. Das amtliche Endergebnis der Wahl ist online abrufbar auf der Website des Thüringer Landeswahlleiters.

Zum Ergebnis der Wahl und zur Sitzverteilung im 8. Thüringer Landtag für jeden Wahlvorschlag differenziert nach Wahlkreis- und Landesstimme siehe: <https://wahlen.thueringen.de/datenbank/wahl1/wahl.asp?wahlart=LW&wJahr=2024&zeigeErg=Land>; zum Ergebnis in den einzelnen Wahlkreisen aufgeschlüsselt nach den dort angetreten Kandidatinnen und Kandidaten siehe unter <https://wahlen.thueringen.de/datenbank/wahl1/wahl.asp?wahlart=LW&wJahr=2024&zeigeErg=WK>.

IV. Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl

- (30) Der Beschwerdeführer zu 1) legte beim Thüringer Landtag Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 8. Thüringer Landtag vom 1. September 2024 ein (Wahlprüfungsbeschwerde, Anlage A10). Der Beschwerdeführer zu 2) hat hingegen keinen Einspruch eingelegt.
- (31) In seinem Einspruch bezog sich der Beschwerdeführer zu 1) konkret darauf, dass „am 31.08.2024 [...] im Allgemeinen Anzeiger, einem kostenlosen Anzeigenblatt in Thüringen, das flächendeckend in Thüringen jedem Haushalt zugestellt wird, eine 4-seitige Wahlwerbung der CDU Landesgruppe veröffentlicht [wurde]. In dieser Veröffentlichung befand sich der Abdruck eines 2-seitigen, die Wahl erheblich beeinflussenden Schreibens des Landratsamtes Wartburgkreis. Diese Veröffentlichung erfolgte auf dem offiziellen Papier des Wartburgkreises/ herausgegeben von der Abteilung Presse"/ Öffentlichkeitsarbeit des Wartburgkreises, Bearbeiter Jennifer Schellenberg, sowie der Adresse des Landratsamtes in Bad Salzungen.“
- (32) Entsprechend dem Antrag des Wahlprüfungsausschusses wies der Thüringer Landtag am 20. Juni 2025 den Einspruch des Beschwerdeführers zu 1) mangels Mandatsrelevanz des Wahlfehlers, jedenfalls aber wegen der fehlenden Notwendigkeit, die Ungültigkeit der gesamten Wahl zu erklären, zurück.

Thür-LT-Drs. 8/1396; ThürLT-Drs. 8/1321

- (33) Gegen diese Zurückweisung erhoben die Beschwerdeführer am 17. August 2025 Wahlprüfungsbeschwerde zum Thüringer Verfassungsgerichtshof und beantragen in der Sache, den Beschluss des Thüringer Landtag vom 20. Juni 2025 (Drs. 8/1396) aufzuheben und festzustellen, dass die Wahl zum Thüringer Landtag vom 1. September 2024 ungültig ist, sowie hilfsweise festzustellen, dass die Wahl jedenfalls in den Landtagswahlkreisen 1-7, 10-18, 21, 22, 24-32, 33-36 und 39-44 ungültig ist.

B. Zur Unzulässigkeit

- (34) Die Wahlprüfungsbeschwerde ist – die Erfüllung des Erfordernisses des Nachweises über den Beitritt von einhundert Wahlberechtigten (dazu unter II.) unterstellt bereits wegen mangelnder Substantiierung (dazu unter I.) und der fehlenden Beschwerdeberechtigung des Beschwerdeführers zu 2) (dazu unter III.) unzulässig. Letzterer ist auch nicht zum Verfahren beizuladen (dazu unter IV.).

I. Mangelnde Substantiierung

- (35) Die Wahlprüfungsbeschwerde ist bereits mangels hinreichender Substantiierung unzulässig. Aus ihr geht die Darlegung des Wahlfehlers sowie der Mandatsrelevanz nur unter wesentlichen Mängeln hervor, §§ 18 Abs. 1 Satz 2, 48 Abs. 1 Halbsatz 2 ThürVerfGHG.

1. Maßstab

- (36) Eine ordnungsgemäße Begründung nach §§ 18 Abs. 1 Satz 2, 48 Abs. 1 Halbsatz 2 ThürVerfGHG verlangt

„eine hinreichend substantiierte und aus sich heraus verständliche Darlegung eines Sachverhalts, aus dem erkennbar ist, worin ein Wahlfehler, also eine Verletzung von Wahlrechtsvorschriften liegen soll, der Einfluss auf die Mandatsverteilung haben kann [...]. So reicht etwa eine Bezugnahme auf einen gegenüber dem Parlament erklärten Schriftsatz zur Begründung nicht aus [...]. Mag die Darlegung im Einzelfall auch mit Schwierigkeiten, [...] verbunden sein, so entbindet dies nicht davon, die wesentlichen Tatsachen geordnet und mit Dokumenten unterlegt vorzubringen.“

ThürVerfGH, Beschl. v. 30.11.2011 – 7/10, juris Rn. 30 f.; auch BVerfG, Beschl. v. 19.9.2017 – 2 BvC 46/14, juris Rn. 37; vgl. auch *von der Weiden*, in: Brenner/Hinkel/Hopfe/Poppenhäger/von der Weiden, ThürVerf, 2. Aufl. 2023, Art. 49 Rn. 22; *Doms*, in: Dressel/Poschmann, ThürVerf, Art. 80 Rn. 86

- (37) Neben der Möglichkeit eines Wahlfehlers ist somit auch die *Mandatsrelevanz* des geltend gemachten Wahlfehlers substantiiert darzulegen.

BVerfG, Beschl. v. 23.3.2022 – 2 BvC 22/19 –, BVerfGE 161, 136-163, Rn. 32; BVerfG, Beschl. v. 19.9.2017 – 2 BvC 46/14, juris Rn. 40; Beschl. v. 23.3.2022 – 2 BvC 22/19, juris Rn. 32

- (38) Es muss zwar nicht der Nachweis einer Auswirkung des Wahlfehlers auf die Sitzverteilung erbracht werden. Die *nur theoretische* Möglichkeit eines Kausalzusammenhangs zwischen der geltend gemachten Rechtsverletzung und dem Ergebnis der angefochtenen Wahl genügt jedoch nicht:

„Vielmehr gilt der Grundsatz der potentiellen Kausalität [...]. Demgemäß hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass es sich bei der Auswirkung des Wahlfehlers auf die Sitzverteilung um eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende Möglichkeit handelt [...].“

BVerfG, Beschl. v. 23.3.2022 – 2 BvC 22/19 –, BVerfGE 161, 136-163, Rn. 32

2. Subsumtion

- (39) Daran gemessen weist schon die Darlegung des Sachverhalts in der vorliegenden Wahlprüfungsbeschwerde gravierende Defizite auf, die sich auf das Vorliegen eines Wahlfehlers (dazu unter a)) sowie einer Mandatsrelevanz (dazu unter b)) auswirken. Dies gilt auch für den Hilfsantrag (dazu unter c)).

a) Zum Wahlfehler

- (40) Zunächst ordnet die Beschwerde den in der gegenständlichen Stellungnahme genannten kommunalen Amtsträgern in neun von 17 Fällen ein falsches Amt zu (Wahlprüfungsbeschwerde, S. 13 f.; dazu s.o. unter B., S. 6 f.). Dieser Darstellungsmangel ist für die Substantiierung der Wahlprüfungsbeschwerde erheblich. Denn mit der Amtsträgereigenschaft geht gerade das jeweilige öffentliche Amt der genannten Personen einher, aus der nach der Behauptung der Wahlprüfungsbeschwerde die verfassungsrechtliche Bindung an die Chancengleichheit der Parteien und die Wahlfreiheit folge (Wahlprüfungsbeschwerde, S. 22 ff.).
- (41) Überdies fehlt es der Wahlprüfungsbeschwerde an einer substantiierten Darlegung, inwieweit die von ihr genannten Unterzeichner der gegenständlichen Stellungnahme selbst die Stellungnahme mit dem ihrem jeweiligen Amt zur Verfügung stehenden amtlichen Ressourcen verbreitet haben. Der Verfassungsgerichtshof hat insoweit angenommen:

„Grundsätzlich unterliegt ein Regierungsmitglied der Bindung an das Neutralitätsgebot, wenn die Äußerung unter Rückgriff auf die nur einem Regierungsmitglied zur Verfügung stehenden Ressourcen erfolgt oder eine erkennbare Bezugnahme auf das Regierungsamt vorliegt und damit die Äußerung mit einer aus der Autorität des Amtes fließenden besonderen Gewichtung versehen wird.“

ThürVerfGH, Urt. v. 8.6.2016 – 25/15 – juris Rn. 86

- (42) Aus der Wahlprüfungsbeschwerde geht insoweit lediglich hervor, dass zwei Unterzeichner die Stellungnahme unter Nutzung ihrer qua Amt zur Verfügung stehenden Ressourcen unterzeichnet haben. Allerdings enthält die Namensnennung der Unterzeichner unterhalb der Stellungnahme ausdrücklich keine Amtsbezeichnungen. Die Wahlprüfungsbeschwerde erwähnt in dieser Hinsicht lediglich, dass die Stellungnahme auf zwei amtlichen Websites jeweils eines Landkreises unter Verwendung amtlicher Logos veröffentlicht wurde: der Website des Wartburgkreises (www.wartburgkreis.de) und der Website des Saale-Orla-Kreises (www.saale-orkreis.de) (vgl. Anlage A 4 der Wahlprüfungsbeschwerde). Abgesehen von den beiden genannten Fällen der Veröffentlichung auf Websites zweier Landkreise erfolgte die Verbreitung des Textinhalts hingegen nicht durch die

Unterzeichnenden selbst und insbesondere nicht unter Rückgriff auf Ressourcen, die einem Thüringer Landkreis oder einer kreisfreien Thüringer Stadt zuzurechnen wären. Bei den von den Beschwerdeführern zur Glaubhaftmachung aufgeführten weiteren Quellen in Anlage A 5, A 6, A 7 und A 8 handelt es sich lediglich um – kommentierende – Berichte unabhängiger Medienportale über das Schreiben. Insbesondere sind dies keine Inserate der Unterzeichnenden. Diese Quellen stellen somit keine „Publikation“ der Unterschreibenden des Schreibens dar. Soweit demnach die Wahlprüfungsbeschwerde die Implikation zulässt, die Stellungnahme sei gerade durch die 17 Unterzeichner „*flächendeckend* publiziert“ worden (Wahlprüfungsbeschwerde, S. 14, Hervorhebung im Original), genügt sie einer substantiierten Darstellung nicht.

b) Zur Mandatsrelevanz

- (43) Auch eine Mandatsrelevanz geht aus dem Vortrag der Beschwerdeführer nicht substantiiert hervor. Den Beschwerdeführern gelingt es schon nicht, einen hinreichenden Zusammenhang zwischen der veröffentlichten Stellungnahme vom 22. August 2024 und dem Wahlergebnis herzustellen. Dieser Zusammenhang besteht auch nicht, weil die mediale Berichterstattung, an der die Beschwerdeführer die Resonanz der Stellungnahme bemessen haben wollen (Wahlprüfungsbeschwerde, S. 14 f.; 37, 39, 60), im Kontext des Wahlkampfes *kein signifikantes Gewicht* im Vergleich zu der Vielzahl ausdrücklicher Wahlaufrufe gegen die AfD bzw. das BSW erreicht hat. Die Wahlaufrufe christlicher Großkirchen, der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora sowie der weiten Teile der Wirtschaft in Thüringen haben weitaus mehr Resonanz erzielt als die von den Beschwerdeführern angeführte Berichterstattung. Die Annahme der Beschwerdeführer ist folglich *spekulativ* und lässt den tatsächlichen Kontext des von Wahlaufrufen gespickten Wahlkampfes gänzlich außer Acht.
- (44) Überdies legt das Stimmenergebnis eine Relevanz des behaupteten Wahlfehlers schon für ein einziges Mandat nicht nahe. Nach den Berechnungen des Landeswahlleiters hätte die Partei BSW bei unveränderter Gesamtstimmenanzahl 4.651 Stimmen von der CDU beziehungsweise 5.455 Stimmen von Die Linke benötigt, um einen weiteren Sitz zu erhalten. Unter der Annahme, dass die Stimmenanzahl für CDU und Die Linke bestehen bliebe, hätte die Partei BSW 4.808 Stimmen für einen weiteren Sitz benötigt.

ThürLT-Drs. 8/1321, S. 4

- (45) Die AfD hätte demnach bei unveränderter Gesamtstimmenanzahl 11.738 Stimmen von der CDU bzw. 12.137 Stimmen von Die Linke benötigt, um einen weiteren Sitz zu erhalten. Unter der Annahme, dass die Stimmenanzahl für CDU und Die Linke bestehen bliebe, hätte die AfD indes 15.528 zusätzliche Stimmen für einen weiteren Sitz benötigt.

ThürLT-Drs. 8/1321, S. 5

- (46) Schon diese *Größenordnung des Abstands* zur Veränderung der Sitzverteilung im Landtag sprechen gegen ein knappes Ergebnis, das hinsichtlich der Zweitstimmen eine Mandatsrelevanz indizieren würde.
- (47) Soweit die Beschwerdeführer indes auf die Wahlkreisstimme abstellen, steht dem der zentrale Einwand entgegen, dass eine unmittelbare Auswirkung der veröffentlichten Stellungnahme vom 22. August 2024 auf das regionale Meinungsbild – ohne maßgeblich zu spekulieren – lediglich für die Landräte angenommen werden kann, die die Stellungnahme verbreitet haben (Landkreis Wartburgkreis und Saale-Orla-Kreis). In zwei der fünf betroffenen Landtagswahlkreise (Wahlkreise 006 und 007) schlug die AfD aber keinen Kandidaten für die Wahlkreisstimme vor. In den übrigen drei Landtagswahlkreisen – und damit allen relevanten Wahlkreisen, in denen sie einen Kandidaten vorschlug – (Wahlkreise 005, 033 und 034), obsiegte allerdings gerade der von der AfD vorgeschlagene Kandidat.

Übersicht der Bewerber in den Wahlkreisen zur Landtagswahl 2024, abrufbar unter: https://wahlen.thueringen.de/landtagswahlen/informationen/2024/Uebersicht_Wahlkreisbewerber_L24_15072024.pdf; Wahlergebnisse abrufbar unter: https://wahlen.thueringen.de/landtagswahlen/lw_wahlergebnisse.asp

- (48) Gleichmaßen scheitert eine Mandatsrelevanz des behaupteten Wahlfehlers im Hinblick auf die Partei BSW. In vier der fünf Landtagswahlkreise (Wahlkreise 005, 007, 033 und 034) schlug sie keinen Wahlkreiskandidaten vor. In dem einzigen Landtagswahlkreis, in dem es eine Wahlkreiskandidatin vorschlug (Wahlkreis 006), unterlag diese Kandidatin dem obsiegenden Kandidaten (Wahlvorschlag der CDU) mit 3.573 Stimmen bzw. 14,2 Prozentpunkten. Dieser Abstand ist bei einer Anzahl von 25.104 gültigen Wahlkreisstimmen so erheblich (16,79 Prozent der Erststimmen der CDU in diesem Wahlkreis), dass die Stellungnahme allein darauf keinen Einfluss haben konnte.

Übersicht der Bewerber in den Wahlkreisen zur Landtagswahl 2024, abrufbar unter: https://wahlen.thueringen.de/landtagswahlen/informationen/2024/Uebersicht_Wahlkreisbewerber_L24_15072024.pdf; Wahlergebnisse abrufbar unter: https://wahlen.thueringen.de/landtagswahlen/lw_wahlergebnisse.asp

c) Zum Hilfsantrag

- (49) Gleiches gilt für den Hilfsantrag. Allein der Verweis auf den Umstand, dass die Amtsträger die im Hilfsantrag bezeichneten Wahlkreise verantworten, begründet keine Mandatsrelevanz. Eine Auswirkung auf die Sitzverteilung im Sinne einer potentiellen Kausalität ist damit mitnichten dargelegt.

II. Erfordernis des Nachweises über den Beitritt von einhundert Wahlberechtigten

- (50) Darüber hinaus ist eine Wahlprüfungsbeschwerde dann unzulässig, wenn der für die Einlegung der Beschwerde notwendig zu führende Nachweis des Verfahrensbeitritts von mindestens einhundert Wahlberechtigten fehlen würde. Nach § 48 Abs. 1 ThürVerfGHG ist die Wahlprüfungsbeschwerde eines Wahlberechtigten nur zulässig, „wenn ihm mindestens einhundert Wahlberechtigte beitreten“. Gemäß § 48 Abs. 2 ThürVerfGHG müssen „die Wahlberechtigten, die einem Wahlberechtigten als Beschwerdeführer beitreten, [...] diese Erklärung persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben“. Da der Landtag keine Einsicht in die Wählerverzeichnisse hat und insofern nicht überprüfen kann, ob es sich bei den Beigetretenen tatsächlich um Wahlberechtigte zur Thüringer Landtagwahl vom 1. September 2024 handelt, wird davon ausgegangen, dass diese Prüfung von Amts wegen erfolgt.
- (51) Im Rahmen seiner beschränkten Überprüfungsmöglichkeit hat der Landtag gleichwohl zum Teil Auffälligkeiten bzw. Mängel in den Beitrittserklärungen festgestellt. So existiert beispielsweise die vom Beigetretenen zu 6 angegebene Anschrift (Correns Ring 23) nicht. Darüber hinaus hat der Beigetretenen zu 35 keine vollständige Anschrift angegeben. Es fehlt die Hausnummer.

III. Fehlende Beschwerdeberechtigung des Beschwerdeführers zu 2)

- (52) Darüber hinaus ist der Beschwerdeführer zu 2) im Rahmen der Wahlprüfungsbeschwerde nicht beschwerdeberechtigt. Er gehört nicht zu den Berechtigten gemäß § 48 Abs. 1 ThürVerfGHG (unter 1.). Zudem mangelt es insoweit an der erforderlichen Personenidentität zwischen Beschwerde- und Einspruchsführer (unter 2.).

1. Kein Berechtigter i.S.v. § 48 Abs. 1 ThürVerfGHG

- (53) Der Beschwerdeführer zu 2) – ein Landesverband einer politischen Partei – fällt bereits aus dem Kreis der Beschwerdeberechtigten gemäß § 48 Abs. 1 ThürVerfGHG.

- (54) Nach § 48 Abs. 1 ThürVerfGHG kann nur „ein Wahlberechtigter, dessen Einspruch vom Landtag verworfen worden ist, wenn ihm mindestens einhundert Wahlberechtigte beitreten, eine Fraktion oder eine Minderheit des Landtags, die wenigstens ein Zehntel der gesetzlichen Mitgliederzahl“ umfasst, Wahlprüfungsbeschwerde erheben.
- (55) Politische Parteien sind jedoch bei der Wahlprüfungsbeschwerde zum Thüringer Verfassungsgerichtshof nicht beschwerdeberechtigt.

ThürVerfGH, Beschl. v. 3.3.2021 – 105/20, juris Rn. 16 ff.;
Jutzi, in: Brenner/Hinkel/Hopfe/Poppenhäger/von der Weiden, ThürVerf, 2. Aufl. 2023, Art. 80 Rn. 127

- (56) Dies verkürzt auch den effektiven Rechtsschutz politischer Parteien, d.h. auch des Beschwerdeführers zu 2), nicht in verfassungswidriger Weise. Denn dadurch,

„dass nach § 48 Abs. 1 ThürVerfGHG **jedem einzelnen Wahlberechtigten**, der Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben hat, gegen die Entscheidung des Thüringer Landtags gemäß Art. 80 Abs. 1 Nr. 8 ThürVerf, § 11 Nr. 8, § 48 ThürVerfGHG die Beschwerde zum Thüringer Verfassungsgerichtshof offensteht, ist gewährleistet, dass auch jede Wählergruppe ihr mit dem Einspruch verfolgtes sachliches Begehren beschwerdefähig halten kann, wenn nur eines ihrer Mitglieder den Einspruch auch im eigenen Namen erhebt und wenn weitere 100 Wahlberechtigte es dabei unterstützen. Die Geltendmachung einer Verletzung in eigenen subjektiven Rechten - etwa dem aktiven oder passiven Wahlrecht - wird für die Zulässigkeit des Einspruchs des einzelnen Wahlberechtigten nicht vorausgesetzt.“

ThürVerfGH, Beschl. v. 3.3.2021 – 105/20, juris Rn. 20,
Hervorhebungen hinzugefügt

- (57) Anders als die Beschwerdeführer meinen, kann die Berechtigung des Beschwerdeführers zu 2) auch nicht im Wege einer „verfassungskonformen und funktionsgerechten“ Auslegung des § 48 Abs. 1 VerfGHG – gegen den klaren Wortlaut – begründet werden (Wahlprüfungsbeschwerde, S. 17 f.). Der Verfassungsgerichtshof hat bereits entschieden, dass die Begrenzung des Kreises der Beschwerdeberechtigten im Wahlprüfungsverfahren „unter dem Gesichtspunkt des ausreichenden Rechtsschutzes gegen Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren verfassungsrechtlich unbedenklich“ ist.

ThürVerfGH, Beschl. v. 3.3.2021 – 105/20 – juris Rn. 20;
ThürVerfGH, Beschl. v. 28.11.1996 – 1/95 – juris Rn. 84 f.

- (58) Ohnehin kann sich der Beschwerdeführer zu 2) insoweit nicht auf effektiven Rechtsschutz berufen, da er es unterlassen hat, den rechtlich vorgesehenen Behelf zur Überprüfung der Gültigkeit der Wahl zum Thüringer Landtag, nämlich einen Einspruch gegen die

Gültigkeit der Wahl beim Thüringer Landtag gemäß § 51 ThürLWG, einzulegen. Dazu wäre er gemäß § 53 ThürLWG berechtigt gewesen.

2. Mangelnde Personenidentität

- (59) Die Beschwerde des Beschwerdeführers zu 2) ist auch deshalb unzulässig, weil es insofern an der erforderlichen Personenidentität zwischen Beschwerde- und Einspruchsführer fehlt. Die Wahlprüfungsbeschwerde kann nur derjenige erheben, dessen Wahleinspruch zuvor vom Landtag verworfen worden ist (§ 48 Abs. 1 ThürVerfGHG).

ThürVerfGH, Beschl. v. 3.3.2021 – 105/20, juris Rn. 26;
Doms, in: Dressel/Poschmann, ThürVerf, Art. 80 Rn. 83

- (60) Nicht der Beschwerdeführer zu 2), sondern allein der Beschwerdeführer zu 1) hat Einspruch gegen die Wahl zum 8. Thüringer Landtag erhoben.

IV. Keine Beiladung des Beschwerdeführers zu 2)

- (61) Anders als der Beschwerdeführer zu 2) meint, ist er auch nicht analog § 65 VwGO unter Anwendung von § 12 ThürVerfGHG zum Verfahren beizuladen (Wahlprüfungsbeschwerde, S. 18). Eine Beiladung mit dem Ziel einer Erstreckung der Rechtskraft, wie sie die verwaltungsgerichtlichen Prozessordnungen (§§ 63 Nr. 3, 65, 121 Nr. 1 VwGO, § 75 Abs. 2 SGG und § 60 Abs. 3 FGO) vorsehen, ist schon im Verfassungsprozess des Bundes unzulässig:

„Das prozessuale Institut der Beiladung Dritter zu einem Verfahren (vgl. §§ 65 f. VwGO) ist dem Verfahrensrecht des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht unbekannt. An einem Organstreit können sich Dritte nach den insofern abschließenden Regelungen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes nur durch Beitritt gemäß § 65 BVerfGG beteiligen. Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über die Beiladung können deshalb auch nicht entsprechend herangezogen werden. Aus dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) lässt sich nicht herleiten, daß Dritte am Organstreit über die vom Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten hinaus zu beteiligen sind. Das Gericht kann Dritten jedoch Gelegenheit zur Äußerung einräumen.“

BVerfG, Beschl. v. 22.3.1966 – 2 BvE 1/62, 2/64 –, NJW 1966, 875 (877)

- (62) Nichts anderes gilt mit Blick auf den Verfassungsprozess des Freistaats Thüringen. Es fehlt bereits an der für eine Analogie notwendigen planwidrigen Regelungslücke. Der

Thüringer Gesetzgeber hat in § 40 ThürVerfGHG eine abschließende Sonderregel im Organstreitverfahren für die Beteiligung Dritter bei Verfahren vor dem Thüringer Verfassungsgerichtshof getroffen.

Vgl. *Bethge*, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, 64. EL 2024, Stand: August 2024, § 65 Rn. 23; *Umbach*, in: Umbach/Clemens/Dollinger (Hg.), BVerfGG, 2. Auflage 2005, § 65 Rn. 7 zur insoweit vergleichbaren Bestimmung in § 65 BVerfGG; siehe auch BayVGH, Urt. v. 24.9.1999 – Vf. 89-VI-97, Vf. 90-VI-97 – juris Rn. 45

- (63) Für das Wahlprüfungsbeschwerdeverfahren fehlt es an einer solchen Regelung. Ein entsprechender Beitritt setzt zudem gerade die Antragsberechtigung voraus, die dem Beschwerdeführer zu 2) allerdings fehlt.

C. Zur Unbegründetheit

- (64) Die Wahlprüfungsbeschwerde ist sowohl im Haupt- als auch im Hilfsantrag unbegründet. Entgegen dem Vortrag der Wahlprüfungsbeschwerde (S. 10) hat der Thüringer Landtag den Wahlfehler nicht unbeanstandet gelassen (dazu unter I.1.). Die Beschwerdeführer verkennen auch den verfassungsrechtlichen Maßstab der Wahlprüfung (S. 10): selbst ein erheblicher (*quod non*) Wahlfehler ersetzt nicht die – hier offensichtlich fehlende – verfassungsrechtliche Notwendigkeit der Mandatsrelevanz (dazu unter I.2.) und des Erfordernisses des „größtmöglichen Bestandsschutzes“ des Parlaments (dazu unter I.3.).

I. Unbegründetheit des Hauptantrags: Keine Ungültigkeit der gesamten Wahl

- (65) Der auf die Feststellung der Ungültigkeit der gesamten Wahl zum 8. Thüringer Landtag vom 1. September 2024 gerichtete Hauptantrag ist unbegründet. Der hier *allein* maßgebliche Wahlfehler, nämlich die Veröffentlichung der streitgegenständlichen Stellungnahme auf der Internetseite des Wartburgkreises (dazu unter 1.) ist *nicht mandatsrelevant* (dazu unter 2.). Selbst wenn dieser Wahlfehler mandatsrelevant wäre (*quod non*), so kommt diesem kein derartiges Gewicht zu, aufgrund dessen sich ein Eingriff in den *Bestand des gewählten Landtags* rechtfertigen ließe und die Wahl zum 8. Thüringer Landtag insgesamt für ungültig zu erklären wäre (dazu unter 3.).

1. Zum Wahlfehler

- (66) Die angegriffene Stellungnahme begründet für sich genommen – entgegen dem Beschwerdeschriftsatz (S. 10, 21) – als Teilnahme am politischen Meinungskampf keinen Wahlfehler. Allein durch die *Veröffentlichung* der Stellungnahme auf der Internetseite des Landrats des Wartburgkreises hat der Landrat das Recht der Antragstellerin auf Chancengleichheit aus Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG sowie die Wahlfreiheit verletzt.

Siehe u.a. BVerfG, Urt. v. 9.6.2020 – 2 BvE 1/19 –, BVerfGE 154, 320-353, Rn. 66

a) Prüfungsumfang und Maßstab

- (67) Aus dem Charakter der Wahlprüfungsbeschwerde als Rechtsbehelf gegen einen Beschluss des Parlaments folgt, dass nur solche Rügen berücksichtigt werden können, die schon *Gegenstand des parlamentarischen Wahlprüfungsverfahrens* gewesen sind. Der Prüfungsumfang richtet sich daher nach dem Einspruch.

BVerfG, Beschl. v. 22.5.1963 – 2 BvC 3/62 – juris Rn. 37; Beschl. v. 23.11.1988 – 2 BvC 3/88 – juris Rn. 11; Beschl. v. 20.10.1993 – 2 BvC 2/91 – juris Rn. 78; Beschl. v.

10.4.1984 – 2 BvC 2/83 –, BVerfGE 66, 369-384, Rn. 31;
SaarlVerfGH, Urt. v. 29.9.2011 – Lv 4/11, juris Rn. 69

- (68) Das Wahlprüfungsverfahren dient dem Schutz des objektiven Wahlrechts. Es ist dazu bestimmt, die richtige Zusammensetzung des Landtages zu gewährleisten. Gegenstand der Wahlprüfung ist nicht die Verletzung subjektiver Rechte, sondern die *Gültigkeit der Wahl* als solche.

BVerfG, Beschl. v. 10.4.1984 – 2 BvC 2/83 –, BVerfGE 66, 369-384, Rn. 26, BVerfGE 1, 208 (238); 37, 84 (89); 40, 11 (29)

- (69) Gemäß §§ 54 Nr. 3, 63 Nr. 3 ThürLWG kann eine Wahl insbesondere dann angefochten werden, wenn Bestimmungen des Grundgesetzes, der Verfassung des Freistaats Thüringen, des Thüringer Landeswahlgesetzes oder der Thüringer Landeswahlordnung bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl oder bei der Ermittlung des Wahlergebnisses *in einer Weise verletzt* worden sind, die die *Verteilung der Sitze beeinflusst*. Darunter fällt die Verletzung der Grenzen des amtlichen Informationshandelns mit Blick auf die Wahl, die aus dem Grundsatz der freien Wahl gemäß Art. 46 Abs. 1 ThürVerf sowie dem Recht der politischen Parteien auf Chancengleichheit bei Wahlen gemäß Art. 21 Abs. 1 GG folgen.

aa) Chancengleichheit und Neutralitätsgebot

- (70) Aus dem Recht politischer Parteien aus Art 21 Abs. 1 GG, gleichberechtigt am Prozess der Meinungs- und Willensbildung des Volkes teilzunehmen, folgt ein an den Staat gerichtetes Neutralitätsgebot. Die (Bundes- oder Landes-)Regierung und ihre einzelnen Mitglieder haben danach jede über das bloße Regierungshandeln hinausgehende Maßnahme, die auf die Willensbildung des Volkes einwirkt und in parteiergreifender Weise auf den Wettbewerb zwischen den politischen Parteien Einfluss nimmt, zu unterlassen.

ThürVerfGH, Urt. v. 8.6.2016 – 25/15 – juris Rn. 83; vgl.
BVerfGE 138, 102 (113 ff.), Rn. 38 ff.

- (71) Die ergangene *verfassungsgerichtliche* Rechtsprechung nimmt indes weit überwiegend öffentliche Äußerungen und Informationsarbeit von *Verfassungsorganen oder öffentlich weitgehend bekannten Mitgliedern von Bundes- und Landesregierungen* in den Blick.

Zur Regierung: BVerfG, Urt. v. 2.3.1977 – 2 BvE 1/76 –, BVerfGE 44, 125-197; Beschl. v. 23.2.1983 – 2 BvR 1765/82 –, BVerfGE 63, 230-250

Zu Regierungsmitgliedern: BVerfG, Urt. v. 15.6.2022 – 2 BvE 4/20 –, BVerfGE 162, 207-277; Urt. v. 9.6.2020 – 2 BvE 1/19 –, BVerfGE 154, 320-353; Urt. v. 27. 2.2018 – 2 BvE 1/16 –, BVerfGE 148, 11-39; Urt. v. 16.12.2014 – 2

BvE 2/14 –, BVerfGE 138, 102-125; ThürVerfGH, Urt. v. 8.6.2016 – 25/15 – juris; Urt. v. 3.12.2014 – 2/14 – juris; VerfGH-Rheinland-Pfalz, Urt. v. 2.4.2025 – VGH O 11/24 –; Beschl. v. 21.5.2014 – VGH A 39/14 – juris; Urt. v. 23.10.2006 – VGH O 17/05 – juris; VerfGH-Saarland, Urt. v. 8.7.2014 – Lv 5/14 – juris

Zum Bundespräsidenten: BVerfG, Urt. 10.6.2014 – 2 BvE 4/13 –, BVerfGE 136, 323-338

(72) Zwar hat das Bundesverfassungsgericht in einem *Eilverfahren* herausgestellt:

„Die besondere staatliche Neutralitätspflicht in der Vorwahlzeit und die sich daraus ergebenden Grenzen für die Öffentlichkeitsarbeit gelten auch für kommunale Organe“.

BVerfG, Ablehnung einstweilige Anordnung vom 19.3.2014 – 2 BvQ 9/14 – juris Rn. 11

(73) Jedoch betont es in einem *anschließenden* Urteil, dass die

„Konsequenzen, die sich für das Handeln eines Staatsorgans aus der Pflicht zur Beachtung des Rechts politischer Parteien auf gleichberechtigte Teilnahme am politischen Wettbewerb ergeben, und die **Maßstäbe verfassungsgerichtlicher Kontrolle der Beachtung des Neutralitätsgebots [...] für jedes Staatsorgan gesondert unter Zugrundelegung der ihm durch die Verfassung zugewiesenen Rechte und Pflichten zu bestimmen [...]**.“

BVerfG, Urt. v. 16.12.2014 – 2 BvE 2/14 –, BVerfGE 138, 102-125, Rn. 35; Hervorhebungen hinzugefügt; vgl. auch VG Meiningen, Urt. v. 11.8.2009 – 2 K 221/09 Me – juris Rn 37 ff., wonach für den amtierende Bürgermeister im Bürgermeisterwahlkampf eine Neutralitätsobliegenheit gilt, für Ortsbürgermeister indes nicht

(74) Die zur Öffentlichkeitsarbeit von Regierungsmitgliedern entwickelte Rechtsprechung sieht eine Beeinträchtigung der Chancengleichheit im politischen Wettbewerb dann als gegeben an,

„wenn Regierungsmitglieder sich am politischen Meinungskampf beteiligen **und dabei auf durch das Regierungsamt eröffnete Möglichkeiten und Mittel zurückgreifen, über welche die politischen Wettbewerber nicht verfügen [...]**. Demgemäß verstößt eine parteiübergreifende Äußerung eines Bundesministers im politischen Meinungskampf gegen den Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien [...] wenn sie entweder **unter Einsatz der mit dem Ministeramt verbundenen Ressourcen oder unter erkennbarer Bezugnahme auf das Regierungsamt erfolgt, um ihr damit eine aus der Autorität des Amts fließende besondere Glaubwürdigkeit oder Gewichtung zu verleihen.**“

BVerfG, Urt.v. 9.6.2020 – 2 BvE 1/19 –, BVerfGE 154, 320-353, Rn. 56, Hervorhebungen hinzugefügt; s.a. BVerfGE 138, 102 Rn. 55; 148, 11, Rn. 64; ThürVerfGH, Urt. v. 8.7.2016 – 28/15 – juris Rn. 31; Urt. v. 8.6.2016 – 25/15 – juris Rn. 84

- (75) Die landesverfassungsrechtliche Reichweite des Neutralitätsgebots regierungsamtlicher Äußerungen leitet sich dabei grundsätzlich unmittelbar aus dem Demokratieprinzip gemäß Art. 44 Abs. 1 Satz 2 ThürVerf und Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG ab sowie dem den politischen Parteien zuerkannten verfassungsrechtlichen Status und ihrem daraus folgenden Recht auf Chancengleichheit. Unbedenkliche inhaltliche Einwirkungen auf die politische Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger enthält danach grundsätzlich die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit von Regierung und gesetzgebenden Körperschaften. Zum Gelingen einer repräsentativen Demokratie bedarf es der Teilhabe der Bürger an ihren Entscheidungsprozessen. Der Prozess der politischen Willensbildung im demokratischen Staat vollzieht sich nicht einseitig vom Volk hin zu den staatlichen Organen, sondern erfordert eine ständige Rückkopplung zwischen Staatsorganen und Volk.

VerfGH-Rheinland-Pfalz, Urt. v. 2.4.2025 – VGH O 11/24 – juris Rn. 29

- (76) Dem Neutralitätsgebot steht allerdings nicht entgegen, dass der Inhaber eines Regierungsamtes regelmäßig in seiner Doppelrolle als Amtsträger und Parteipolitiker wahrgenommen wird.

BVerfG, Urt. v. 9.6.2020 – 2 BvE 1/19 –, BVerfGE 154, 320-353, Rn. 55 mit Blick auf Bundesminister; ThürVerfGH, Urt. v. 8.6.2016 – 25/15 – juris Rn. 85

- (77) Auch die Landräte sind zwar zur politischen Neutralität verpflichtet, aber keine politischen Neutren. Sie sind gewählte Oberhäupter, die den jeweiligen Landkreis nach außen repräsentieren, und sie können als solche auch in politischen Debatten Stellung beziehen.

Vgl. VG Ansbach, Beschl. v. 6.2.2024 – AN 4 E 24.235 – juris Rn. 50

- (78) Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister sind „politische Leitfiguren“ der Kommunen. Ihnen kommt die Funktion der Repräsentation und Integration innerhalb der Gemeinde zu. Daher sind sie nicht auf die rein bürokratisch-technische rechtsgebundene Verwaltung beschränkt und dürfen sich bei aller gebotenen Mäßigung auch an der politischen Auseinandersetzung beteiligen.

VG Weimar, Urt. v. 28.4.2009 – 1 K 710/07 We – juris Rn. 83; *Payandeh*, Der Staat 55 (2016), 519 (534); vgl. *Gusy*, NVwZ 2015, 700 (702)

- (79) Vor diesem Hintergrund trifft das Neutralitätsgebot

„nur **Staatsorgane, wenn sie als solche handeln**. Insbesondere schließt das Neutralitätsgebot nicht aus, dass ein Amtsinhaber außerhalb seiner amtlichen Funktionen - als Privatperson oder Parteipolitiker - am politischen Meinungskampf teilnimmt. Die Übernahme des Regierungsamtes soll gerade nicht dazu führen, dass dem Amtsinhaber die Möglichkeit parteipolitischen Engagements nicht mehr offensteht. Dürften Parteien, die als Sieger aus einer Wahlausinandersetzung hervorgegangen sind, nicht mehr auf die Mitarbeit der mit Regierungsämtern betrauten Parteimitglieder zurückgreifen, würden sie ihrerseits ungerechtfertigt in ihrem Recht auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb beschränkt (vgl. BVerfGE 138, 102 [117], Rn. 51 f.; vgl. auch VerfGH-Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 21. Mai 2014 - VGH A 39/14 -, juris, Rn. 22 f.).“

ThürVerfGH, Urt. v. 8.6.2016 – 25/15 – juris Rn. 84, Hervorhebung hinzugefügt

- (80) Ob eine Äußerung eines Amtsträgers unter spezifischer Inanspruchnahme der Autorität des Amtes oder der mit ihm verbundenen Ressourcen stattgefunden hat, ist „nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles“ zu bestimmen.

BVerfG, Urt. v. 9.6.2020 – 2 BvE 1/19 – juris Rn. 58; vgl. auch BVerfGE 138, 102, Rn. 56, ThürVerfGH, Urt. v. 8.6.2016 – 25/15 – juris Rn. 86

- (81) Maßgeblich für die Abgrenzung zwischen grundsätzlich verfassungsrechtlich ungebundenen Aussagen im politischen Meinungskampf und Aussagen in amtlicher Funktion ist ein *formaler* Ansatz. Entscheidend ist, ob die Äußerung entweder unter „Einsatz der mit dem [Amt] verbundenen Ressourcen oder unter erkennbarer Bezugnahme auf das [Amt] erfolgt, um ihr damit eine aus der Autorität des Amtes fließende besondere Glaubwürdigkeit oder Gewichtung zu verleihen“. Amtsträger sind durch das Neutralitätsgebot lediglich daran gehindert, im Rahmen der Ausübung des Amtes einseitig Partei zu ergreifen oder bei der Teilnahme am allgemeinen politischen Wettbewerb *auf die spezifischen Möglichkeiten und Mittel des Amtes* zurückzugreifen.

BVerfG, Urt. v. 9.6.2020 – 2 BvE 1/19 – juris Rn. 56 f.; auch BVerfGE 138, 102, Rn. 55; 148, 11, Rn. 64 f.; ThürVerfGH, Urt. v. 8.6.2016 – 25/15 – juris Rn. 86

- (82) Ein Rückgriff auf die Amtsautorität liegt regelmäßig vor,

„wenn ein [Amtsträger] bei einer Äußerung ausdrücklich auf sein [Amt] Bezug nimmt oder die Äußerung ausschließlich Maßnahmen oder Vorhaben des von ihm geführten [Amtes] zum Gegenstand hat.“

BVerfG, Urt. v. 9.6.2020 – 2 BvE 1/19 – juris Rn. 59

- (83) Ferner wird Amtsautorität

„in Anspruch genommen, wenn der Amtsinhaber sich durch amtliche Verlautbarungen etwa in Form offizieller Publikationen, Pressemitteilungen oder auf **offiziellen Internetseiten seines Geschäftsbereichs** (vgl. VerfGH-Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 21. Mai 2014 - VGH A 39/14 -, juris, Rn. 25) erklärt. **Auch aus äußeren Umständen, wie der Verwendung von Staatssymbolen und Hoheitszeichen oder der Nutzung der Amtsräume**, kann sich ein spezifischer Amtsbezug ergeben. Gleiches gilt für den **äußerungsbezogenen Einsatz sonstiger Sach- oder Finanzmittel**, die einem Regierungsmitglied aufgrund seines Amtes zur Verfügung stehen.“

BVerfGE 138, 102, Rn. 57, Hervorhebungen hinzugefügt; auch BVerfG, Urt. v. 9.6.2020 – 2 BvE 1/19 – juris Rn. 59; vgl. ThürVerfGH, Urt. v. 8.6.2016 – 25/15 – juris Rn. 86

- (84) Soweit ein Amtsträger im Rahmen der Äußerung auf sein Amt verweist, begründet das allein noch keine amtliche Äußerung, weil „staatliche Funktionsträger ihre Amtsbezeichnung auch in außerdienstlichen Zusammenhängen führen dürfen.“

BVerfGE 138, 102, Rn. 59; vgl. auch BVerfG, Urt. v. 9.6.2020 – 2 BvE 1/19 – juris Rn. 61; ThürVerfGH, Urt. v. 8.6.2016 – 25/15 – juris Rn. 88

- (85) Auch sind Handlungen Dritter nicht ohne Weiteres dem Amtsträger zuzuordnen:

„Da die einmal durch Wahl hervorgebrachten Volksvertretungen wegen der diesen zukommenden Funktionen größtmöglichen Bestandschutz verlangen, ist es geboten, die Erheblichkeit von Wahlfehlern, **die Dritte verwirklichen können, eng und strikt** zu begrenzen.“

BVerfG, Beschl. v. 20.10.1993 – 2 BvC 2/91 –, BVerfGE 89, 243-265, Rn. 42, Hervorhebung hinzugefügt; vgl. auch VerfGH Rheinland-Pfalz, Urt. v. 2.4.2025 – VGH O 11/24 – juris Rn. 44: Zurechnung einer Aussage nur, weil für die Veröffentlichung einer Aussage *staatliche Ressourcen* eingesetzt wurden; BayVGH, Urt. v. 14.11.2024 – 4 B 23.2005 – juris Rn. 35 ff.: Zurechnung, weil eine Kommune selbst einem Verein angehört hat, der die streitige Äußerung verbreitet hat

- (86) Gerade „von den politischen Parteien, deren Wahlbewerbern und denen, die ihnen Wahlhilfe leisten, kann erwartet werden, daß sie ... um der Wahrung des Grundsatzes der

Chancengleichheit willen solches Material [Äußerung von Amtsträgern, die potentiell das Neutralitätsgebot verletzen] nicht im Wahlkampf verteilen oder in anderer Weise für Zwecke der Wahlwerbung verwenden.“

BVerfG, Urt. v. 2.3. 1977 – 2 BvE 1/76 – juris Rn. 81

- (87) Der Grundsatz der Freiheit der Wahl nach Art. 46 Abs. 1 ThürVerf und Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleistet, dass

„jeder Wähler sein Wahlrecht ohne Zwang oder sonstige unzulässige Beeinflussung von außen ausüben kann [...]. Er soll sein Urteil in einem freien, offenen Prozeß der Meinungsbildung gewinnen können (BVerfGE 44, 125 (139)). [...] Der Wähler soll aber nach dem Grundsatz der Freiheit der Wahl schon vor Beeinflussungen geschützt werden, die geeignet sind, seine Entscheidungsfreiheit trotz bestehenden Wahlheimnisses ernstlich zu beeinträchtigen.“

BVerfG, Beschl. v. 10.4.1984 – 2 BvC 2/83 –, BVerfGE 66, 369-384, Rn. 32

- (88) Insoweit schränkt der Grundsatz der Freiheit der Wahl – parallel zur Chancengleichheit der Parteien – die Äußerungsbefugnisse von Amtsträgern nur ein, wenn sie sich in *amtlicher Funktion* äußern. Denn das Gebot

„der freien Wahl untersagt es staatlichen und gemeindlichen Organen, sich in **amtlicher Funktion** vor Wahlen mit politischen Parteien oder Wahlbewerbern zu identifizieren und sie als Amtsträger zu unterstützen oder zu bekämpfen [...]. **Auch ein Bürgermeister darf deshalb in amtlicher Eigenschaft keine Wahlempfehlung aussprechen.**“

BVerwG, Urt. v. 18.4.1997 – 8 C 5/96 –, BVerwGE 104, 323-331, Rn. 17, Hervorhebungen hinzugefügt; s.a. *von der Weiden*, in: Brenner/Hinkel/Hopfe/Poppenhäger/von der Weiden, ThürVerf, 2. Aufl. 2023, Art. 46 Rn. 23 f.

bb) Grenzen des Neutralitätsgebots: Staatlicher Schutzauftrag mit Blick auf die Werte und Güter der Verfassung

- (89) Das Neutralitätsgebot hat jedoch kein Verbot staatlicher Öffentlichkeitsarbeit zur Folge. Im Gegenteil: Öffentlichkeitsarbeit von Regierung und gesetzgebenden Körperschaften ist nicht nur verfassungsrechtlich zulässig, sondern auch notwendig, um den Grundkonsens in einem demokratischen Gemeinwesen lebendig zu erhalten und die Bürger zur eigenverantwortlichen Mitwirkung an der politischen Willensbildung sowie der Bewältigung vorhandener Probleme zu befähigen. Die Befugnis zur Öffentlichkeitsarbeit umfasst deshalb nicht nur die Darlegung und Erläuterung der Politik der Regierung hinsichtlich getroffener Maßnahmen und künftiger Vorhaben sowie die Erläuterung und Verteidigung

der Regierungspolitik gegen Angriffe und Kritik, sondern erstreckt sich darüber hinaus auch darauf, außerhalb oder weit im Vorfeld der eigenen gestaltenden politischen Tätigkeit sachlich über Fragen und Vorgänge zu informieren, welche die Bürger unmittelbar betreffen, sowie auf aktuell streitige oder die Öffentlichkeit erheblich berührende Fragen einzugehen.

VerfGH Rheinland-Pfalz, Urt. v. 2.4.2025 – VGH O 11/24 – juris Rn. 30; ThürVerfGH, Urt. v. 8.6.2016 – 25/15 – juris Rn. 102; vgl. BVerfG, Urt. v. 15.6.2022 – 2 BvE 4/20 u.a. –, BVerfGE 162, 207 (245), Rn. 112; Urt. v. 9.6.2020 – 2 BvE 1/19 –, BVerfGE 154, 320 (337), Rn. 49; Urt. v. 27. 2.2018 – 2 BvE 1/16 –, BVerfGE 148, 11 (28), Rn. 51; Urt. v. 16.12.2014 – 2 BvE 2/14 –, BVerfGE 138, 102 (114), Rn. 40; Urt. v. 19.7.1966 – 2 BvF 1/65 –, BVerfGE 20, 56 (100)

- (90) Dabei haben sich die Amtsträger grundsätzlich innerhalb des ihnen von der Landesverfassung zugewiesenen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs zu halten. Die Gemeinden sind im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG; Art. 91 Abs. 1 und Abs. 2 ThürVerf; §§ 1 Abs. 2 und Abs. 3, 2 ThürKO) befugt, Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Verbandskompetenz der Gemeinden beschränkt sich damit gemäß § 2 Abs. 1 ThürKO auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die in der Gemeinde wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben. Diese Bedürfnisse und Interessen sind den Gemeindegewohnern gerade als solchen gemeinsam, indem sie das Zusammenleben und -wohnen der Menschen in der Gemeinde betreffen.

Vgl. BVerfG, Ablehnung einstweiliger Anordnung vom 19.3.2014 – 2 BvQ 9/14 – juris Rn. 12; BVerfGE 79, 127 (151)

- (91) Das Sachlichkeitsgebot betrifft – entgegen der Wahlprüfungsbeschwerde (S. 25) – *nicht*

„die Eingriffsrelevanz einer Äußerung, sondern entfaltet seine Bedeutung erst bei der Frage, ob eine Äußerung, die sich auf die Chancengleichheit der Parteien auswirkt, im Rahmen regierungsamtlicher Informations- und Öffentlichkeitsarbeit **gerechtfertigt werden kann**.“

BVerfG, Urt. v. 15.6.2022 – 2 BvE 4/20 – juris Rn. 152; vgl. auch die Rede vom „Neutralitäts- und Sachlichkeitsgebot“ bei BVerfG, ebd., Rn. 90, 91; vgl. BVerfG, Urt. v. 9.6.2020 – 2 BvE 1/19 – juris Rn. 43, 52

- (92) Gründe, die staatlichen Organen eine Befugnis zum Eingriff in die Chancengleichheit der politischen Parteien verleihen, müssen durch die Verfassung legitimiert und von einem Gewicht sein, das dem Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien die Waage halten kann. Dabei ist den Grundsätzen der Geeignetheit und Erforderlichkeit zur Erreichung der verfassungsrechtlich legitimierten Zwecke Rechnung zu tragen.

vgl. BVerfG, Urt. v. 15.6.2022 – 2 BvE 4/20 u.a. –, BVerfGE 162, 207 (237 f.), Rn. 92; Urt. v. 26.2.2014 – 2 BvE 2/13 u.a. –, BVerfGE 135, 259 (287), Rn. 53

- (93) Ein derartiger Grund ist der Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung.

vgl. VerfGH-Rheinland-Pfalz, Urt. v. 27.11.2007 – VGH A 22/07 u.a. –, AS 35, 263 (268 f.); BVerfG, Urt. v. 15.6.2022 – 2 BvE 4/20 u.a. –, BVerfGE 162, 207 (246 f.), Rn. 116; VerfGH Saarl., Urt. v. 8.7.2014 – Lv 5/14 – juris Rn. 33; ThürVerfGH, Urt. v. 8.7.2016 – 38/15 – juris Rn. 48; Nds-StGH, Urt. v. 24.11.2020 – 6/19 – juris Rn. 60

Seine verfassungsrechtliche Verankerung findet dieser Grund im Freistaat Thüringen durch die Grundentscheidung der Landesverfassung für eine wehrhafte Demokratie.

ThürVerfGH, Urt. v. 3.12.2014 – 2/14 – juris Rn. 76; Urt. v. 8.7.2016 – 38/15 – juris Rn. 47; Beschl. v. 14.10.2020 – 106/20 – juris Rn. 42

- (94) Als Land der Bundesrepublik Deutschland (Art. 44 Abs. 1 ThürVerf) ist der Freistaat ohnehin den Grundentscheidungen des Grundgesetzes und damit auch der Entscheidung zu einer wehrhaften Demokratie verpflichtet. Darüber hinaus trifft die Landesverfassung aber auch eigene Vorkehrungen gegen ihre Bedrohung und institutionalisiert eine besondere Landesbehörde zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung (z.B. Art. 83 Abs. 3, Art. 96 Abs. 2, Art. 97 ThürVerf).

- (95) Dergestalt ist die Thüringer Verfassung gerade *nicht neutral* gegenüber ihren Feinden.

vgl. Gusy, KritV 2018, 210 (212); VerfGH-Rheinland-Pfalz, Urt. v. 2.4.2025 – VGH O 11/24 – juris Rn. 37; vgl. auch Payandeh, Die Neutralitätspflicht staatlicher Amtsträger im öffentlichen Meinungskampf, Der Staat 55 (2016), 519 (532 ff.); Meinel, Das Bundesverfassungsgericht in der Ära der Großen Koalition, Der Staat 60 (2021), 43 (79 ff.); Sondervotum Wallrabenstein zum Urt. des BVerfG v. 15.6.2022 – 2 BvE 4/20, 2 BvE 5/20 – juris Rn. 3

- (96) Aus dieser Grundentscheidung der Landesverfassung für eine wehrhafte Demokratie folgt der insbesondere allen Verfassungsorganen erteilte Auftrag, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu wahren und aktiv für sie einzutreten.

So jüngst VerfGH RP, Urt. 2.4.2025 – VGH O 11/24 – juris Rn. 37; vgl. VerfGH-Rheinland-Pfalz, Urt. v. 27.11.2007 – VGH A 22/07 u.a. –, AS 35, 263 (268 f.); BVerfG, Urt. v. 15.6.2022 – 2 BvE 4/20, 2 BvE 5/20 –, BVerfGE 162, 207 (246 f.), Rn. 116; Beschl. v. 25.3.1981 – 2 BvE 1/79 –, BVerfGE 57, 1 (8); Beschl. v. 29.10.1975 – 2 BvE 1/75 –, BVerfGE 40, 287 (292); Beschl. v. 22.5.1975 – 2 BvL 13/73 –, BVerfGE 39, 334 (349); vgl. auch ThürVerfGH, Urt. v. 3.12.2014 – 2/14 – juris Rn. 75 f.

- (97) Die Verfassungsorgane sind deshalb verpflichtet, für die Grundsätze und Werte der Verfassung einzutreten und vor allem auch dazu befugt, sich mit verfassungsfeindlichen Parteien zu befassen.

So jüngst VerfGH-Rheinland-Pfalz, Urt. v. 2.4.2025 – VGH O 11/24 – juris Rn. 37; zuvor schon VerfGH-Rheinland-Pfalz, Urt. v. 8.7.2016 – 38/15 – juris Rn. 48; Urt. v. 27.11.2007 – VGH A 22/07 u.a. –, AS 35, 263 (268 f.); BVerfG, Urt. v. 15.6.2022 – 2 BvE 4/20 u.a. –, BVerfGE 162, 207 (246 f.), Rn. 116; Beschl. v. 24.5.2005 – 1 BvR 1072/01 –, BVerfGE 113, 63 (78); NdsStGH, Urt. v. 24.11.2020 – 6/19 – juris Rn. 58 f.; VerfGH Berlin, Urt. v. 20.2.2019 – 80/18 – juris Rn. 42; VerfGH Saarl., Urt. v. 8.7.2014 – Lv 5/14 – juris Rn. 40; vgl. auch ThürVerfGH, Urt. v. 3.12.2014 – 2/14 – juris Rn. 77

- (98) Nichts anderes kann für die Träger kommunaler Ämter gelten. Auch sie sind verpflichtet *für die Grundsätze und Werte der Verfassung* einzutreten: Die Kommunen sind „Teil der staatlichen Verwaltungsgliederung und dem Gemeinwohl verpflichtet“.

BVerfG, Beschl. v. 18.5.2004 – 2 BvR 2374/99 – juris Rn. 135; BVerfG, Beschl. v. 19.11.2014 – 2 BvL 2/13 – juris Rn. 57

- (99) Sie sind „staatsorganisationsrechtlich den Ländern eingegliedert“ und dementsprechend ebenso gemäß Art. 28 Abs. 1 GG den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats im Sinne des Grundgesetzes verpflichtet.

Vgl. nur BVerfG, Urt. v. 27.5.1992 – 2 BvF 1/88 – juris Rn. 263

- (100) Nach Art. 91 Abs. 1 ThürVerf haben die Gemeinden das Recht, in eigener Verantwortung alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze zu regeln. Sie bilden gemäß § 1 Abs. 1 ThürKO die *Grundlagen des demokratischen Staates* und haben nach § 1 Abs. 2 ThürKO die örtlichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung im Rahmen der Gesetze zur Förderung des Wohls ihrer Einwohner zu verwalten. Ebenso sind die Gemeinderatsmitglieder gemäß § 24 Abs. 1 ThürKO dem Gesetz sowie dem Gemeinwohl verpflichtet. Als Beamter der Gemeinde (vgl. § 28 Abs. 1 ThürKO) hat der

(Ober-)Bürgermeister gemäß § 36 Abs. 1 ThürBG einen Diensteid u.a. auf das Grundgesetz und die Verfassung des Freistaats Thüringen abzulegen. Nichts anderes gilt gemäß § 86 Abs. 1 für die Landkreise bzw. ihre Organe. So sind nach § 103 Abs. 1 ThürKO die Kreistagsmitglieder ebenfalls dem Gesetz und dem Gemeinwohl verpflichtet und der Landrat ist als Beamter des Landkreises (vgl. § 106 Abs. 1 ThürKO) zur Ablegung des entsprechenden Diensteiids nach § 36 Abs. 1 ThürBG verpflichtet.

- (101) In Wahrnehmung dieses Schutzauftrages sind die Amtsträger daher befugt, an der öffentlichen Auseinandersetzung teilzunehmen, ob Ziele und Verhalten einer Partei oder deren Mitglieder als verfassungsfeindlich einzuordnen sind.

So jüngst ausdrücklich VerfGH-Rheinland-Pfalz, Urt. v. 2.4.2025 – VGH O 11/24 – juris Rn. 38; vgl. schon VerfGH-Rheinland-Pfalz, Urt. v. 27.11.2007 – VGH A 22/07 u.a. –, AS 35, 263 (268); und BVerfG, Beschl. v. 26.6.2002 – 1 BvR 558/91 u.a. –, BVerfGE 105, 252 (268); Beschl. v. 26.11.2002 – 1 BvR 670/91 –, BVerfGE 105, 279 (301); vgl. im Ansatz auch ThürVerfGH, Urt. v. 3.12.2014 – 2/14 – juris Rn. 77

In diesem Zusammenhang dürfen die zuständigen (Verfassungs-)Organe grundsätzlich das tatsächliche Verhalten von Gruppen oder deren Mitgliedern *wertend als extremistisch* und *verfassungsfeindlich* beurteilen. Sie sind sogar dazu befugt, im Anschluss an solche Wertungen Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen und Empfehlungen oder Warnungen auszusprechen.

So jüngst ausdrücklich VerfGH-Rheinland-Pfalz, Urt. v. 2.4.2025 – VGH O 11/24 – juris Rn. 38; vgl. VerfGH-Rheinland-Pfalz, Urt. v. 27.11.2007 – VGH A 22/07 u.a. –, AS 35, 263 (268 f.); BVerfG, Urt. v. 15.6.2022 – 2 BvE 4/20 u.a. –, BVerfGE 162, 207 (246 f.), Rn. 116; Beschl. v. 24.5.2005 – 1 BvR 1072/01 –, BVerfGE 113, 63 (78); Nds-StGH, Urt. v. 24.11.2020 – 6/19 – juris Rn. 57; vgl. im Ansatz auch ThürVerfGH, Urt. v. 3.12.2014 – 2/14 – juris Rn. 77

- (102) Bei der Festlegung der Kompetenzen und Informationsbefugnisse, ist auch zu berücksichtigen, dass die jeweilige Landesregierung gemäß § 43 Abs. 2 BVerfGG beim Bundesverfassungsgericht einen Antrag nach Art. 21 Abs. 2 GG auf Entscheidung, ob eine Partei verfassungswidrig ist, *nur gegen eine Partei* stellen kann, deren Organisation sich auf das Gebiet ihres Landes beschränkt. Die Landesregierung als Ganzes wie auch der Ministerpräsident oder die einzelnen Minister als selbständige Verfassungsorgane

vgl. VerfGH-Rheinland-Pfalz, Urt. v. 26.5.1997 – VGH O 11/96 –, AS 26, 4 (8)

und *erst recht die kommunalen Amtsträger* als Teil der Exekutive auf Landesebene sind daher von vornherein gezwungen, die Auseinandersetzung mit einer von ihnen für extremistisch und verfassungsfeindlich gehaltenen Partei im politischen Feld zu führen. Hierfür ist eine Unterrichtung der Öffentlichkeit unerlässlich.

VerfGH-Rheinland-Pfalz, Urt. v. 2.4.2025 – VGH O
11/24 – juris Rn. 35-39;; Urt. v. 27.11.2007 – VGH A 22/07
u.a. –, AS 35, 263 (269)

- (103) Der gleiche *Schutzauftrag* kommt allen staatlichen Stellen ebenso mit Blick auf das in der Präambel verankerte Bekenntnis der Thüringer Verfassung zum „inneren wie äußeren Frieden“ und zur Europäischen Integration („die demokratisch verfaßte Rechtsordnung zu erhalten und Trennendes in Europa und der Welt zu überwinden.“) zu.

b) Subsumtion

- (104) Gemessen an diesen Maßstäben begründet – wie der Thüringer Landtag bereits in seinem Beschluss zum Einspruch festgestellt hat – allein die Veröffentlichung der Stellungnahme auf der offiziellen Internetseite des Wartburgkreises einen Wahlfehler. Nur insoweit ist die Stellungnahme als *amtliche Äußerung* zu qualifizieren, welche in die Wahlfreiheit und die Chancengleichheit der Parteien eingreift.

Siehe ThürLT-Drs. 8/1396, S. 6

- (105) Nach dem formalen Ansatz der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ist die Stellungnahme allein aufgrund ihrer äußeren Form als *amtliche Äußerung* einzustufen. Denn sie ist auf der offiziellen Internetseite des Wartburgkreises und damit unter Inanspruchnahme der mit einem öffentlichen Amt verbundenen Ressourcen veröffentlicht worden und enthielt zudem das offizielle Logo des Wartburgkreises.

- (106) Um einen Wahlauf Ruf handelt es sich jedoch gerade nicht. Es kann dahingestellt bleiben, inwiefern die Veröffentlichung nach Einschätzung der Verfasser der Stellungnahme vom 22. August 2024 insbesondere durch den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerechtfertigt sein könnte. Denn die Veröffentlichung war jedenfalls nicht mehr von der Verbandskompetenz der unterzeichnenden Landräte und Oberbürgermeister gedeckt, da der Schwerpunkt der Veröffentlichung auf landespolitischen Themen lag.

ThürLT-Drs. 8/1396, S. 8

- (107) Soweit die Beschwerdeführer *darüber hinaus* einen Wahlfehler in der Veröffentlichung der Stellungnahme auf der *Internetseite des Saale-Orla-Kreises* sehen, ist dies der Prüfung durch den Thüringer Verfassungsgerichtshof bereits deshalb entzogen, weil der Be-

schwerdeführer zu 1) diesen Wahlfehler im Einspruchsverfahren nicht gerügt hat. Dementsprechend konnte sich auch der Thüringer Landtag im vorgeschalteten Einspruchsverfahren nicht mit diesem Vorwurf auseinandersetzen.

- (108) Die Stellungnahme *an sich* begründet hingegen keine Wahlfehler. Angesichts der uneindeutigen Formulierung in der Einspruchsbegründung ist schon zweifelhaft, ob die Stellungnahme für sich genommen – oder nur deren explizit gerügte Veröffentlichung auf der Internetseite des Wartburgkreises – Gegenstand des Wahlprüfungsverfahrens vor dem Thüringer Verfassungsgerichtshof ist. Jedenfalls begründet die Stellungnahme *für sich genommen*, d.h. unabhängig von der Veröffentlichung auf der Internetseite des Wartburgkreises, keinen Wahlfehler. Es handelt sich insofern – isoliert betrachtet – nicht um eine amtliche Äußerung, die anhand des Neutralitätsgebots zu beurteilen wäre. Die Stellungnahme als solche ist vielmehr dem politischen Meinungskampf zuzuordnen. Sie greift damit *a priori* nicht in die Wahlfreiheit bzw. die Chancengleichheit der Parteien ein.
- (109) Dass die Stellungnahme für sich genommen keine amtliche Äußerung darstellt, wird bereits daran deutlich, dass die Verfasserinnen und Verfasser die Stellungnahme nur mit ihrem Namen – ohne Amtsbezeichnung – unterschrieben haben. Anders als beispielsweise bei bekannten Bundes- oder Landesministern werden die Namen der Verfasserinnen und Verfasser auch *nicht automatisch* mit einem politischen Amt verknüpft. Selbst die Beschwerdeführer haben offensichtlich die politischen Ämter der Unterzeichner nicht erkannt, sonst hätten sie den Verfasserinnen und Verfassern nicht falsche Ämter zugeschrieben.
- (110) Die Stellungnahme als solche ist – entgegen der Wahlprüfungsbeschwerde, S. 23 – auch nicht aufgrund der Wortwahl des Schreibens als amtliche Äußerung zu werten. Allein der Umstand, dass die Verfasserinnen und Verfasser der Stellungnahme *ein einziges Mal* auf ihre amtlichen Funktionen im Text verweisen („Als Landräte und Oberbürgermeister erwartet wird [...]“) begründet für sich allein nicht, dass die Schreiben *in amtlicher Funktion* veröffentlicht wurden.

Vgl. im Unterschied BVerwG, Urt. v. 18.4.1997 – 8 C 5/96 –, BVerwGE 104, 323-331, Rn. 19: „Die Bürgermeister haben sich vielmehr unter **mehrfacher Hervorhebung ihrer amtlichen Eigenschaft** geäußert [...]“ (Hervorhebung hinzugefügt)

Amtsträger sind auch im politischen Meinungskampf dazu berechtigt, die Aussagen unter ihrer Amtsbezeichnung zu tätigen, ohne dabei an die strengen Vorgaben des Neutralitätsgebots verpflichtet zu sein.

- (111) Gleiches gilt auch für das spätere Aufgreifen der Stellungnahme in der medialen Berichterstattung sowie in einer im Allgemeinen Anzeiger für Eisenach veröffentlichten Wahlwerbung des CDU Landesverbands Thüringen (Wahlprüfungsbeschwerde, Anlage A 9). Diese wurden *nicht* von einer staatlichen Stelle in amtlicher Funktion oder auf deren Veranlassung veröffentlicht und sind diesen auch nicht zurechenbar.

Siehe bereits oben unter Rn. (86)) zitiert BVerfG, Urt. v.
2.3.1977 – 2 BvE 1/76 – juris Rn. 81

- (112) Für die Zuordnung zum politischen Meinungskampf spricht ferner, dass die Aussagen allenfalls einen geringen Bezug zur Tätigkeit von Kommunalpolitikern haben. Nach § 29 Abs. 1 ThürKO leitet der Bürgermeister die Gemeindeverwaltung, bestimmt die Geschäftsverteilung und vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und der Ausschüsse. In eigener Zuständigkeit erledigt er gemäß § 29 Abs. 2 ThürKO die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen sowie die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde. Entsprechend sind gemäß § 107 ThürKO die Aufgaben und Befugnisse des Landrats ausgestaltet.
- (113) Über diese kommunalen Kompetenzen gehen jedoch die in der Stellungnahme angesprochenen Aufgabenbereiche schwerpunktmäßig hinaus. Indem sich die Stellungnahme vorrangig mit Fragen der *nationalen und internationalen Sicherheit* befasst, stehen folglich Themen der Landes- und Bundespolitik im Fokus. Vor diesem Hintergrund dürfte dem verständigen Leser einleuchten, dass sich die Stellungnahme jedenfalls nicht auf den Kompetenzbereich *der Kommunalpolitik* beschränkt und insofern gerade keine amtliche Äußerung des Amtsträgers darstellt.

2. Zur Mandatsrelevanz

- (114) Der unter I.1. identifizierte – allein auf der Veröffentlichung der Stellungnahme auf der offiziellen Internetseite eines Landkreises beruhende – Wahlfehler ist allerdings nicht mandatsrelevant. Selbst wenn man darüber hinaus, in der Stellungnahme als solche einen Wahlfehler sehen wollte (*quod non*), wäre auch diese jedenfalls nicht mandatsrelevant.

a) Maßstab

- (115) Gemäß § 54 Nr. 3 ThürLWG kann eine Wahl dann angefochten werden, wenn

„Bestimmungen des Grundgesetzes, der Verfassung des Freistaats Thüringen, dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl oder bei der Ermittlung des Wahlergebnisses in einer Weise verletzt

worden sind, **die die Verteilung der Sitze beeinflusst**“.
(Hervorhebung hinzugefügt)

- (116) Ein Wahlfehler kann – unabhängig davon *wie schwer* er wiegt – den in einer Wahl zum Ausdruck gebrachten Volkswillen nur verletzen, wenn sich *ohne ihn eine andere* für die Mandatsverteilung relevante Mehrheit ergäbe.

BVerfG, Urt. v. 19.12.2023 – 2 BvC 4/23 – juris Rn. 237;
ThürVerfGH, Beschl. v. 9.7.2015 – 9/15 – juris Rn. 55;
vgl. auch SaarlVerfGH, Urt. v. 29.9.2011 – Lv 4/11 – juris
Rn. 67

- (117) Dem liegt zu Grunde,

„dass **ein Wahlfehler den in einer Wahl zum Ausdruck gebrachten Volkswillen nur dann verletzen kann, wenn sich ohne ihn eine andere, über die Mandatsverteilung entscheidende Mehrheit ergeben würde**. Daher muss eine Unregelmäßigkeit - um zur Ungültigkeit der Wahl zu führen - **von solchem Gewicht** sein, dass sie unter den gegebenen Umständen **nach der allgemeinen Lebenserfahrung eine konkrete und nicht ganz fernliegende Möglichkeit dafür begründet, dass sie sich auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat oder haben konnte**.“

ThürVerfGH, Beschl. v. 9.7.2015 – 9/15 – juris Rn. 55,
Hervorhebungen hinzugefügt

- (118) Es gilt

„der Grundsatz der **potentiellen Kausalität [...]**.“

BVerfG, Beschl. v. 23.3.2022 – 2 BvC 22/19 – juris Rn. 32,
Hervorhebungen hinzugefügt, vgl. BVerfGE 146, 327
(342), Rn. 40 m.w.N.

- (119) In diesem Sinne kann

„[e]in Wahlfehler [...] den in einer Wahl zum Ausdruck gebrachten Volkswillen nur dann verletzen, wenn **sich ohne ihn eine andere, über die Mandatsverteilung entscheidende Mehrheit ergeben würde** (vgl. BVerfGE, 29, 154, 165). Eine etwaige Unregelmäßigkeit **muß von solchem Gewicht sein, daß sie das ordnungsgemäße Zustandekommen der Mehrheit ernstlich als zweifelhaft bzw. unwahrscheinlich erscheinen läßt**.“

VerfGH Thür, Beschl. v. 28.11.1996 – 1/95 – juris Rn. 94
(Hervorhebung hinzugefügt); s. auch VerfGH Thür, Beschl.
v. 9.7.2015 – 9/15 – juris Rn. 55; vgl. auch BVerwG, Urt.
v. 18.4.1997 – 8 C 5/96 – juris Rn. 15

- (120) Es besteht eine Pflicht des Wahlprüforgans zur Amtsermittlung, zur Feststellung der Auswirkung der Mängel auf das im konkreten Fall in Zweifel gezogene Wahlergebnis und darüber hinaus auf die Zuteilung von Mandaten.

BVerfG, Beschl. v. 12.12.1991 – 2 BvR 562/91 –, Rn. 40;
vgl. zur Beweiserhebung siehe § 21 ThürVerfGHG

- (121) Entgegen der Annahme der Beschwerdeführer genügt „nach ständiger verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung die abstrakte (sic!) Möglichkeit einer anderen Sitzverteilung („Verdunkelungsgefahr“ des Ergebnisses)“ (Wahlprüfungsbeschwerde, S. 36) nicht. Im Gegenteil:

„Allein **die theoretische Möglichkeit** genügt nicht. Erst die **ernsthaft in Betracht zu ziehende Möglichkeit der Auswirkung eines Wahlfehlers auf die konkrete Sitzverteilung kann dazu führen**, eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären [...]“

ThürVerfGH, Beschl. v. 9.7.2015 – 9/15 – juris Rn. 55
m.w.N., Hervorhebungen hinzugefügt

- (122) *Spekulationen* oder *Vermutungen* können einen Wahlfehler ebenso wenig begründen,

BVerfG, Ur. v. 3.7.2008 – 2 BvC 1/07 – juris Rn. 131

wie eine „Art Beweis des ersten Anscheins“.

BVerfG, Beschl. v. 19.9.2017 – 2 BvC 46/14 – juris Rn. 91

- (123) Auszugehen ist bei der Bewertung der Mandatsrelevanz von den konkreten Wahlergebnissen.

ThürVerfGH, Beschl. v. 9.7.2015 – 9/15 – juris Rn. 57

- (124) Von wesentlicher Bedeutung ist es dabei, wie eindeutig das mit dem Wahleinspruch konkret in Zweifel gezogene Wahlergebnis ausgefallen ist. „Je eindeutiger die Mehrheitsverhältnisse sind, umso gravierender muss der Wahlfehler sein, damit ihm eine Auswirkung auf das Wahlergebnis beigemessen werden kann“.

ThürVerfGH, Beschl. v. 9.7.2015 – 9/15 – juris Rn. 55;
auch BVerfG, Beschl. v. 12.12.1991 – 2 BvR 562/91 – juris Rn. 43

- (125) Besteht nach umfassender gerichtlicher Prüfung der Mandatsrelevanz eine *non liquet*-Situation, geht dies – entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer – zulasten der Beschwerde. Für die nötige potentielle Kausalität eines Wahlfehlers reicht es nicht aus, dass sich „nicht sicher ausschließen lässt, dass sich ohne die unzulässige Handlung ein anderes Wahlergebnis ergeben hätte“ (Wahlprüfungsbeschwerde, S. 36) – im Gegenteil:

„Lässt sich **letztendlich nicht aufklären**, ob ein Wahlfehler vorliegt oder ein vorliegender Wahlfehler sich auf die **Zusammensetzung des Parlaments ausgewirkt haben kann, bleibt die Wahlprüfungsbeschwerde ohne Erfolg.**“

BVerfG, Beschl. v. 19.9.2017 – 2 BvC 46/14 – juris Rn. 92, Hervorhebungen hinzugefügt

- (126) Die hohen Anforderungen schützen den Bestand und die Funktionsfähigkeit des Parlaments. Die durch Wahl hervorgebrachten Volksvertretungen verlangen wegen der „diesen zukommenden Funktion größtmöglichen Bestandsschutz.“

BVerfG, Beschl. v. 19.9.2017 – 2 BvC 46/14 – juris Rn. 91; vgl. ThürVerfGH, Beschl. v. 9.7.2015 – 9/15 – juris Rn. 55

- (127) Dieses Erfordernis des „größtmöglichen Bestandsschutzes“ des Parlaments folgt aus dem Demokratieprinzip, Art. 44 Abs. 1 Satz 2 ThürVerf. Die Wahl ist unmittelbarer Akt des Souveräns. Parlamente können nur unter engen und bestimmten Bedingungen – und grundsätzlich nur von den Parlamenten selbst, die ihrerseits erstrangig legitimiert sind – aufgelöst werden. Darauf aufbauend leiten die Exekutive und Judikative ihre Legitimation vom Parlament ab.

Zeh, Parlamentsauflösung durch Gerichtsbeschluss, Blickpunkt aktuell, 1/2022, S. 2

- (128) Auch der Grundsatz der Gewaltenteilung streitet für den größtmöglichen Bestandsschutz des Parlaments und die Zurückhaltung der Rechtsprechung: Die Dauer der Legislaturperiode des Landtags ist verfassungsrechtlich in Art. 50 Abs. 1 Satz 1 ThürVerf festgeschrieben. Eine vorzeitige Beendigung dieser Legislaturperiode ist grundsätzlich abschließend in Art. 50 Abs. 2 ThürVerf geregelt: Es bedarf entweder eines Auflösungsbeschlusses mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtags (Art. 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürVerf) oder dem Unterlassen der Wahl eines neuen Ministerpräsidenten innerhalb von drei Wochen nach einer erfolglosen Vertrauensfrage des Ministerpräsidenten (Art. 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ThürVerf). In beiden Fällen obliegt es also *allein dem Landtag*, eine vorzeitige Neuwahl herbeizuführen. Da die Anordnung einer vollständigen Wahlwiederholung faktisch einer Parlamentsauflösung und einer Neuwahl gleichkommt, spricht die verfassungsrechtliche Wertung des Art. 50 ThürVerf für eine notwendige Zurückhaltung der dritten Gewalt.

b) Subsumtion

- (129) Gemessen an diesen Maßstäben ist der unter 1. identifizierte Wahlfehler nicht mandatsrelevant. Die Beschwerdeführer verkennen bereits im Ansatz den verfassungsrechtlichen Maßstab. Angesichts *einer Vielzahl* von Wahlaufufen größeren und breiteren Ausmaßes

im Vorfeld der Wahl zum 8. Thüringer Landtag besteht schon *keine konkrete* Möglichkeit, d.h. keine potentielle Kausalität, dass sich *die gegenständliche Stellungnahme*, die sich allein an die Wahlbewerber richtete, auf die Zusammensetzung des Landtags ausgewirkt hat (dazu unter aa)). Zudem wurde weder hinsichtlich der Landesstimme (dazu unter bb)) noch hinsichtlich der Wahlkreisstimme (dazu unter cc)) eine Auswirkung auf die Zusammensetzung des Landtags konkret dargelegt und ist auch sonst nicht ersichtlich.

aa) Keine potentielle Kausalität angesichts einer Vielzahl von Wahlaufrufen breiteren Ausmaßes

- (130) Angesichts zahlreicher Wahlaufrufe größeren Ausmaßes im Vorfeld der Wahl zum 8. Thüringer Landtag (s. ausführlich unter A. II.) fehlt es bereits an der *potentiellen Kausalität* der verfahrensgegenständlichen Veröffentlichung der Stellungnahme. Es besteht schon nicht die konkrete Möglichkeit, dass die verfahrensgegenständliche Stellungnahme kausal den Ausgang der Wahl beeinflusst hat. Im Vorfeld der Wahl zum 8. Thüringer Landtag sind – im Gegensatz zur verfahrensgegenständlichen Stellungnahme, die sich allein an die Wahlbewerber und nicht die Wählerinnen und Wähler richtet – konkrete und umfassende Wahlaufrufe durch die beiden christlichen Großkirchen, öffentlich-rechtliche Stiftungen sowie private Unternehmen und Konzerne erfolgt. Diese zielten nicht nur unmittelbar auf eine Beeinflussung des Wahlverhaltens ab, sondern ihnen kam auch eine *weitaus größere gesellschaftliche Dimension und Breitenwirkung* zu. Der Veröffentlichung der hiesigen Stellungnahme auf der Internetseite des Wartburgkreises fehlt vor diesem Hintergrund bereits die erforderliche potentielle Kausalität (s. dazu bereits o. Rn. (44)).

bb) Keine Mandatsrelevanz für die Landesstimme

- (131) Dem Wahlfehler kommt keine Mandatsrelevanz hinsichtlich der Landesstimme zu. Es besteht keine konkrete Möglichkeit, dass sich die Veröffentlichung der Stellungnahme auf die Sitzverteilung hinsichtlich der Landesstimme ausgewirkt haben könnte. Dies zeigt bereits das Wahlverhalten im unmittelbar vom Wahlfehler betroffenen Wahlkreis 005 (Wartburgkreis I), wo trotz der Veröffentlichung gerade der Bewerber der AfD den Wahlkreis gewonnen hat.
- (132) Nach den Berechnungen des Landeswahlleiters hätte die Partei BSW bei unveränderter Gesamtstimmenanzahl 4.651 Stimmen von der CDU beziehungsweise 5.455 Stimmen von der Partei Die Linke benötigt, um einen weiteren Sitz zu erhalten. Unter der Annahme, dass die Stimmenanzahl für CDU und Die Linke bestehen bliebe, hätte die Partei BSW 4.808 Stimmen für einen weiteren Sitz benötigt.

ThürLT-Drs. 8/1321, S. 4

- (133) Die AfD hätte demnach bei unveränderter Gesamtstimmenanzahl 11.738 Stimmen von der CDU bzw. 12.137 Stimmen von der Partei Die Linke benötigt, um einen weiteren Sitz zu erhalten. Unter der Annahme, dass die Stimmenanzahl für die CDU und Die Linke bestehen bliebe, hätte die AfD indes 15.528 zusätzliche Stimmen für einen weiteren Sitz benötigt.

ThürLT-Drs. 8/1321, S. 5

- (134) Schon diese *Größenordnungen des Abstands* zur Veränderung der Sitzverteilung im Landtag sprechen gegen ein knappes Ergebnis, das eine Mandatsrelevanz indizieren würde.
- (135) Nimmt man allein die Stimmergebnisse der von der Stellungnahme unmittelbar betroffenen Wahlkreise (005-007) zusammen, so ist im Hinblick auf die Landesstimme wiederum eine konkrete Möglichkeit der Einflussnahme auf die Stimmenverteilung im Landtag *ausgeschlossen*. In dem Wahlkreis 005 (Wartburgkreis I) wurden 31.376 gültige Landesstimmen, im Wahlkreis 006 (Wartburgkreis II) 30.132 und im Wahlkreis 007 (Wartburgkreis III) 27.793 abgegeben. Die Summe dieser Stimmen beträgt 89.301. Damit allein in den unmittelbar betroffenen Landkreisen Wartburg I-III genügend Stimmen für einen weiteren Sitz der Partei des BSW bzw. der AfD zusammengekommen wären, hätte es demnach bei gleichbleibender Stimmanzahl zu einer Stimmenverlagerung von mehr als 5 Prozent *allein zugunsten des BSW* (4.808/89.301) bzw. von mehr als 17 Prozent *allein zugunsten der AfD* (15.528/89.301) kommen müssen. Wie auch der Landeswahlleiter annahm, gibt es für ein solches Ausmaß der Auswirkung der Stellungnahme auf die Wählermobilisierung keine besonderen Indizien.

ThürLT-Drs. 8/1321, S. 14

- (136) Hinzu kommt: Es widerspricht jeder Lebenserfahrung, anzunehmen, alle Wahlwilligen, die nicht gewählt haben, hätten bei fehlerfreier Wahl *allesamt nur eine Partei* gewählt. Vielmehr ist auch hier von einer entsprechenden Verteilung theoretisch hinzugedachter Stimmen auszugehen.
- (137) Die Ausführungen der Beschwerdeführer zu einer möglichen Sitzverschiebung der durch die Zweitstimme vergebenen Sitze zulasten der AfD und des BSW (Wahlprüfungsbeschwerde, S. 41-43) erschöpfen sich in der Wiedergabe der von dem Landeswahlleiter vorgenommenen Modellrechnung, die vom Wahlprüfungsausschuss im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Einspruch des Beschwerdeführers zu 1. in Auftrag gegeben

wurde – ohne sich inhaltlich mit den weiteren Darlegungen des Thüringer Landtages auseinanderzusetzen, der auf Grundlage dieser Modellrechnungen eine Mandatsrelevanz des gerügten Wahlfehlers gerade verneint hat.

ThürLT-Drs. 8/1369, S. 13 ff.

- (138) Daran ändert auch der Verweis auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. April 1997 (Az. 8 C 5/96) nichts (Wahlprüfungsbeschwerde, S. 44). Zum einen hat das Bundesverwaltungsgericht keine eigene Prüfung der Mandatsrelevanz vorgenommen, sondern lediglich die vorinstanzliche Annahme, dass im konkreten Fall bei 3.537 Wählerstimmen eine Mandatsrelevanz gegeben sein könnte, im Revisionsverfahren unbeanstandet gelassen.

BVerwG, Urt. v. 18.4.1997 – 8 C 5/96 – juris Rn. 22

- (139) Zum anderen verkennen die Beschwerdeführer, dass die Mandatsrelevanz nie abstrakt, sondern immer nur mit Blick auf den konkreten Wahlfehler und die *besonderen Umstände des Einzelfalls* bestimmt werden kann. Ein Rückschluss von der für die Mandatsrelevanz ausreichenden Stimmen in einem anderen Wahlprüfungsverfahren lässt sich daher nicht ziehen. Dies gilt erst recht, wenn die Umstände des Einzelfalls nicht vergleichbar sind: Insbesondere ging es in dem in Bezug genommenen Verfahren um eine durch mehrere kommunale Amtsträger (Bürgermeister) in Tageszeitungen geschaltete Anzeige, in der unter konkreter Nennung der Dienstbezeichnungen und jeweiligen Gemeinden aktiv zur *Wahl eines bestimmten Kandidaten für das Landratsamt* aufgerufen worden war. Diese Umstände sind mit dem hiesigen Fall, in dem eine Wirkung zulasten zweier Parteien (und nicht ein unmittelbarer Aufruf zur Wahl eines bestimmten Kandidaten) durch ein Schreiben von Personen, die ein kommunales Amt innehaben, für eine *Landtagswahl* (und nicht von kommunalen Amtsträgern für eine kommunale Wahl), dessen Verbreitung im Schwerpunkt nicht durch diese Personen selbst erfolgte, nicht vergleichbar.
- (140) Davon abgesehen stützt die Wahlprüfungsbeschwerde sich schwerpunktmäßig auf angebliche landesweite Effekte, die tatsächlich aber nicht im Zusammenhang mit dem behaupteten Wahlfehler stehen und darüber hinaus auch widersprüchlich sind (Wählerwanderung von kleinen Parteien – insbesondere der FDP – zu der CDU, „Agenda-Crowding“, „Wasted Vote-Syndrom“, „Bandwagon- und tactical voting-Effekt“, „Demobilisierungs- und Frustrationseffekt“). Es ist nicht dargelegt und auch sonst nicht ersichtlich, inwieweit dadurch eine Sitzverschiebung zulasten von AfD und BSW erfolgt sein soll.
- (141) Soweit die Beschwerdeführer zur Begründung der Mandatsrelevanz die angebliche Schwere des Wahlfehlers heranziehen („Recency-Effekt und Entscheidungszeitpunkt“,

„Autoritäts- und Amtsbonus-Effekt“, Wahlprüfungsbeschwerde, S. 38), verkennen sie – nochmals – die geltenden verfassungsrechtlichen Maßstäbe für die Mandatsrelevanz:

„Ein Wahlfehler kann den in einer Wahl zum Ausdruck gebrachten Volkswillen nur verletzen, wenn **sich ohne ihn eine andere für die Mandatsverteilung relevante Mehrheit ergäbe** (vgl. BVerfGE 29, 154 <165>). **Wie schwer ein Wahlfehler wiegt, ist dafür ohne Belang.** Auch ein schwerwiegender Wahlfehler, der sich auf die Zusammensetzung des Parlaments nicht ausgewirkt hat, rechtfertigt den Erfolg der Wahlprüfungsbeschwerde hinsichtlich der Gültigkeit der Wahl nicht.“

BVerfG, Urt. v. 19.12.2023 – 2 BvC 4/23 – juris Rn. 237

- (142) Hinzu kommt: Der seitens der Wahlprüfungsbeschwerde behauptete Zusammenhang zwischen der Stellungnahme vom 22. August 2024 und der *landesweiten* Wählerwanderung von kleinen Parteien zu der CDU wird nicht begründet.
- (143) Die Beschwerdeführer stützen die angebliche Mandatsrelevanz des behaupteten Wahlfehlers maßgeblich auf Effekte, die in keinem Zusammenhang mit dem behaupteten Wahlfehler, der amtlichen Diskreditierung der AfD und der Partei BSW, stehen. Sie beschreiben die Wählerwanderung als das „rechnerisch *entscheidende* Indiz“ (Wahlprüfungsbeschwerde, S. 45, Hervorhebung hinzugefügt) – und führen sodann ausschließlich zu der Wählerwanderung von der CDU zu der FDP aus (Wahlprüfungsbeschwerde, S. 45-48). Der angebliche Wahlfehler zulasten der AfD und des BSW soll sich demnach *zugunsten der CDU und zulasten der FDP* ausgewirkt haben.
- (144) Sie begründen aber zum einen nicht, aus welchen Passagen der gerügten Stellungnahme sich eine solche Auswirkung *zugunsten* einer bestimmten Partei ergeben würde. Dagegen spricht aber gerade, dass die CDU in der Stellungnahme nicht namentlich erwähnt wird. Zudem ist die Stellungnahme *von mehreren Personen* unterzeichnet, die Mitglieder anderer (auch zur Thüringer Landtagswahl angetretener) Parteien sind.
- (145) Zum anderen bleibt offen, aus welchen Passagen des gerügten Schreibens sich eine unzulässige amtliche Äußerung gerade *zulasten* der FDP ergeben würde. Die FDP wird, anders als BSW und AfD, in der gerügten Stellungnahme nicht genannt; auch werden nicht erkennbar programmatische Punkte der FDP aufgegriffen – weder positiv noch negativ. Die Stellungnahme enthält darüber hinaus keinerlei Hinweis darauf, dass eine Stimme verschenkt sei, wenn sie an eine Partei vergeben würde, die unter der 5%-Hürde zu verbleiben droht.

(1) Keine Agenda-Crowding und thematische Verzerrungen

- (146) Soweit die Beschwerdeführer meinen, die gerügte Stellungnahme hätte ein „Agenda-Crowding“ bewirkt (Wahlprüfungsbeschwerde, S. 48-50), vermag dies die Mandatsrelevanz nicht zu begründen. Es ist nicht dargelegt und auch sonst nicht ersichtlich, dass der Inhalt *dieser verfahrensgegenständlichen* Stellungnahme *alleine* „die öffentliche Diskussion“ prägte, sodass „[a]nstatt über die Programme der Parteien ... über Extremismusvorwürfe, Migrationsdebatten und die Zulässigkeit amtlicher Einmischung diskutiert“ wurde (Wahlprüfungsbeschwerde, S. 49). Abgesehen davon, leuchtet nicht ein, warum ein Fokus auf diese Themen bedeuten würde, dass ausgerechnet „kleine Parteien wie die FDP und die Grünen ... eine Marginalisierung ihrer Kernthemen“ erlebt hätten. Die Beschwerdeführer haben keinerlei Anhaltspunkte dafür dargelegt, dass die durch die gegenständliche Veröffentlichung angeblich in den Mittelpunkt öffentlicher Diskussion gerückten Themen mit den Parteiprogrammen von der FDP und den Grünen besonders inkompatibel oder mit dem Parteiprogramm der CDU besonders kompatibel wären. Dass ein „Streit rund um AfD und BSW“ zu einem „Verdrängungseffekt“ kleinerer Parteien zugunsten der CDU führt – also eine Wahlbewegung auslöst, die weder die AfD noch das BSW betrifft – ist nicht nachvollziehbar. Erst recht ist nicht ersichtlich, dass diese behauptete Dynamik ein nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht ganz fernliegendes Resultat gerade des von den Beschwerdeführern gerügten Wahlfehlers ist und sich *kausal* auf die Sitzverteilung des Landtags ausgewirkt hat.

(2) Kein Wasted Vote-Syndrom

- (147) Gleiches gilt für die Ausführungen zu einem angeblichen „Wasted Vote-Syndrom“ aufgrund *des hier gerügten* Wahlfehlers (Wahlprüfungsbeschwerde, S. 51). Die Beschwerdeführer begnügen sich insoweit mit der bloßen Behauptung einer „staatlich mitverursachten Angst vor der „verlorenen Stimme““ (Wahlprüfungsbeschwerde, S. 51) ohne jegliche Substantiierung. Die hiesige Stellungnahme verhält sich zu wahltaktischen Erwägungen (hinsichtlich Stimmen an kleinere Parteien) nicht.
- (148) Das „Wasted Vote-Syndrom“ ist entgegen dem Vortrag der Beschwerdeführer eher ein Indiz *gegen* eine mandatsrelevante Auswirkung der angeblich durch die streitige Veröffentlichung verursachten Wahlverhaltensänderung. Dieses Phänomen besagt, dass unentschiedene Wähler sich kurz vor der Wahl dafür entscheiden, doch einen Kandidaten der etablierten Parteien zu wählen, um ihre Stimme nicht zu „verschwenden“.

Vgl. dazu *Walter Shapiro*, „Wasted Vote Syndrome: Making It Count At The Last Minute“, Roll Call, 8.11.2016, <https://rollcall.com/2016/11/08/wasted-vote-syndrome-making-it-count-at-the-last-minute/>

(3) Kein Bandwagon- und tactical voting-Effekt

- (149) Gleiches gilt mit Blick auf den angeblichen – nicht näher begründeten – „Bandwagon- und tactical voting-Effekt“ (Wahlprüfungsbeschwerde, S. 51 f.).

Zur Legitimation taktischen Wahlverhaltens siehe
BVerfG, Beschl. v. 21.4.2009 – 2 BvC 2/06 – juris Rn. 87

- (150) Warum sich die Vermittlung eines „gesellschaftlichen Konsenses“ (Wahlprüfungsbeschwerde, S. 52) gegen die AfD und das BSW nicht zulasten eben dieser Parteien (AfD und BSW), sondern zulasten von der FDP oder den Grünen auswirken sollte, erschließt sich nicht. Zulasten der AfD und des BSW hat sich die vermeintliche Vermittlung eines „gesellschaftlichen Konsenses“ aber gerade nicht ausgewirkt, wie die eigenen Ausführungen der Beschwerdeführer zeigen.

(4) Keine Demobilisierung und kein Frustrationseffekt

- (151) Auch mit Blick auf die angebliche „Demobilisierung“ (Wahlprüfungsbeschwerde, S. 52 f.) vermögen die Beschwerdeführer keinen logischen, geschweige denn kausalen Zusammenhang zu dem gerügten Wahlfehler aufzuzeigen. Für die Begründung eines Demobilisierungseffekts mit Mandatsrelevanz hätten die Beschwerdeführer die konkrete Möglichkeit aufzeigen müssen, dass der rügefähige Wahlfehler nicht nur zu einer mutmaßlichen allgemeinen, gleichmäßigen Demobilisierung, sondern zu einer konkreten, überproportionalen Demobilisierung gerade einer bestimmten Wählergruppe geführt hat – mit Auswirkung auf die Sitzverteilung.
- (152) Soweit die Beschwerdeführer vortragen, (allein) die hiesige Veröffentlichung sei dazu geeignet, überproportional ehemalige FDP-Wähler und klassische Linkspartei-Anhänger von der Wahl abzuhalten, ist das nicht nachvollziehbar. Dass sich eine angebliche prozentuale Erhöhung des Anteils „der hochmotivierten Wählerschaft“ auf Kosten der „moderate[n] oder wechselwillige[n] Bürger“ (Wahlprüfungsbeschwerde, S. 53) zulasten der AfD oder des BSW – was im Zusammenhang mit dem gerügten Wahlfehler stünde – oder zugunsten der CDU – was jedenfalls mit dem weiteren Vortrag der Beschwerdeführer zur Mandatsrelevanz übereinstimmen würde – auswirken könnte, erscheint nicht naheliegend und wird auch von den Beschwerdeführern nicht näher begründet.

(5) Kein Recency-Effekt und Entscheidungszeitpunkt

- (153) Der Hinweis der Beschwerdeführer auf die zeitliche Nähe der gerügten Veröffentlichung zu dem Wahltermin, die zu einem „Recency-Effekt“ geführt habe (Wahlprüfungsbeschwerde, S. 53 f.), kann ebenfalls die Mandatsrelevanz nicht begründen. Die Nähe einer etwaigen amtlichen Stellungnahme zu einem Wahltermin kann von Bedeutung für die Frage sein, ob eine Verletzung des Neutralitätsgebots und damit ein Wahlfehler gegeben

ist (dazu unter I.1.). Sie ersetzt aber nicht die Feststellung der erforderlichen Mandatsrelevanz.

- (154) Dass die gerügte Stellungnahme tatsächlich, wie es die Beschwerdeführer behaupten, „die letzte wahrgenommene Botschaft“ (Wahlprüfungsbeschwerde, S. 53) vor der Wahlentscheidung für viele Wähler gewesen sein soll, wird bereits durch die zahlreichen weiteren Wahlauftrufe größeren Ausmaßes und die mediale Allgegenwärtigkeit der Landtagswahl unmittelbar vor dem Wahltermin widerlegt.

(6) Kein Autoritäts- und Amtsbonus-Effekt

- (155) Auch ein angeblicher „Autoritäts- oder Amtsbonus-Effekt“ (Wahlprüfungsbeschwerde, S. 54 f.) vermag – über die Begründung eines Wahlfehlers hinaus – die erforderliche Mandatsrelevanz nicht zu begründen. Eine Äußerung, die nicht in amtlicher Funktion erfolgt, ist bereits nicht an dem Neutralitätsgebot zu messen und stellt daher schon keinen Wahlfehler dar.

Vgl. etwa ThürVerfGH, Urt. v. 8.6.2016 – 25/15 – juris
Rn. 86 m.w.N.

cc) Keine Mandatsrelevanz für die Wahlkreisstimme

- (156) Auch aus der Stimmabgabe der Wahlkreisstimme für die Wahlkreise des Wartburgkreises (005-007) sowie 008 (Unstrut-Hainich-Kreis I) und 035 (Saale-Holzland-Kreis I) kommt dem Wahlfehler keine Mandatsrelevanz zu (dazu unter (1)). Die Prüfung der Mandatsrelevanz mit Blick auf die Wahlkreisstimme in anderen Wahlkreisen ist der Prüfung durch den Thüringer Verfassungsgerichtshof bereits entzogen, weil der Beschwerdeführer zu 1) dies im Einspruchsverfahren nicht – jedenfalls nicht substantiiert – gerügt hat (dazu unter (2)).

(1) Keine Mandatsrelevanz für die Wahlkreisstimme in den Wahlkreisen 005-007, 008 und 035

- (157) Es nicht hinreichend potentiell kausal, dass sich der rügefähige Wahlfehler – die Veröffentlichung der Stellungnahme auf der Internetseite des Wartburgkreises – auf die Verteilung der Mandate in den Wahlkreisen des Wartburgkreises (005-007) bzw. auf die Wahlkreise mit einem angeblich knappen Wahlausgang bei der Wahlkreisstimme – 008 (Unstrut-Hainich-Kreis I) und 035 (Saale-Holzland-Kreis I) – ausgewirkt hat.
- (158) Schon denklogisch ist eine Mandatsrelevanz für die Wahlkreisstimme in Bezug auf die AfD hinsichtlich der Wahlkreise im Wartburgkreis (005-007) ausgeschlossen. In den Wahlkreisen 006 und 007 schlug sie *keinen Kandidaten* für die Wahlkreisstimme vor. Im

einzigsten Wahlkreis, in dem sie einen Kandidaten vorschlug, dem Wahlkreis 005, *obsiegte* zudem gerade der von der AfD vorgeschlagene Kandidat. Dies zeigt, dass die Veröffentlichung der Stellungnahme sich gerade nicht entscheidend auf das Wahlverhalten ausgewirkt haben kann.

- (159) Gleichmaßen scheitert eine Mandatsrelevanz des behaupteten Wahlfehlers im Hinblick auf die Partei BSW. In zwei der drei Wahlkreise im Wartburgkreis (Wahlkreise 005, 007) schlug sie keinen Kandidaten vor. In dem einzigen Landtagswahlkreis, in dem sie eine Kandidatin für die Wahlkreisstimme vorschlug (Wahlkreis 006), unterlag diese Kandidatin dem obsiegenden Kandidaten (Wahlvorschlag der CDU) mit 3.573 Stimmen bzw. 14,2 Prozentpunkten. Dieser Abstand ist bei einer Anzahl von 25.104 gültigen Wahlkreisstimmen so erheblich (16,79 Prozent der Erststimmen der CDU in diesem Wahlkreis), dass die Stellungnahme allein darauf keinen Einfluss haben konnte.
- (160) Die Beschwerdeführer haben auch mit Blick auf die Wahlkreise 008 und 035 nicht die konkrete – und nicht nur hypothetische – Möglichkeit einer Auswirkung auf die Sitzverteilung des Landtags aufgezeigt. Wie bereits dargelegt, bedarf es einer potentiellen Kausalität des gerügten Fehlers unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls. Allein der Hinweis auf ein knappes Wahlergebnis genügt dabei nicht. Die Beschwerdeführer lassen zum einen außer Acht, dass diese Wahlkreise außerhalb des unmittelbaren Wirkkreises des hier rügefähigen und gerügten Wahlfehlers liegen. Zum anderen ist es angesichts der zahlreichen – landesweiten und nicht nur kommunalen – Wahlaufrufe mit Blick auf die Landtagswahl *lebensfremd* anzunehmen, die Sitzverteilung des Landtags hätte sich *ohne die verfahrensgegenständliche Veröffentlichung* verändert. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass schon in den unmittelbar vom Wahlfehler betroffenen Wahlkreisen im Wartburgkreis, in denen der amtierende Landrat bekannt sein und ihm insofern eine amtliche Autorität zukommen dürfte, eine Auswirkung auf das Wahlergebnis gerade nicht festzustellen ist.
- (161) Hinzu kommt, dass der Veröffentlichung der Stellungnahme, die sich nur auf die AfD und das BSW *als Parteien* bezog, von vornherein nur geringer Einfluss auf die Wahlkreisstimme zukommt, da mit letzterer keine Partei, sondern eine bestimmte Person gewählt wird. Dementsprechend fielen etwa auch die Personen- und Zweitstimmenergebnisse der CDU in den Wahlkreisen 008 und 035 eklatant auseinander.

S. auch ThürLT-Drs. 8-1321, S. 17

(2) Keine Darlegung der Mandatsrelevanz für die Wahlkreisstimme in anderen Wahlkreisen im Einspruchsverfahren

(162) Die Auswirkungen des Mandatsfehlers auf die Wahlkreisstimme in den anderen Wahlkreisen ist der Prüfung im Wahlprüfungsbeschwerdeverfahren deshalb entzogen, weil die Mandatsrelevanz im Rahmen des Einspruchsverfahrens vom Beschwerdeführer zu 1) insoweit nicht gerügt bzw. substantiiert begründet (und aus denselben Gründen wie zuvor auch sonst nicht ersichtlich) war; sie wurde bereits nicht zum Gegenstand des Einspruchsverfahrens vor dem Thüringer Landtag gemacht. Für die sonstigen Wahlkreise fehlt es schon deshalb an der notwendigen Mandatsrelevanz, weil bereits in den unmittelbar vom Wahlfehler betroffenen Wahlkreisen im Wartburgkreis, in denen der amtierende Landrat bekannt sein und ihm insofern eine amtliche Autorität zukommen dürfte, keine Auswirkungen der Veröffentlichung auf das Wahlverhalten festzustellen sind (s. dazu Rn. (160)). Das Wahlverhalten im Wahlkreis 005 bestätigt gerade das Gegenteil.

3. Zu den Rechtsfolgen

(163) Selbst wenn der rügefähige Wahlfehler Mandatsrelevanz hätte (*quod non*), würde er in der gebotenen Abwägung *keinen Eingriff* in den Bestand des gewählten Landtags rechtfertigen.

a) Maßstab

(164) Die Wahlprüfungsentscheidung unterliegt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts „dem Gebot des geringstmöglichen Eingriffs“.

BVerfG, Urt. v. 3.3.2009 – 2 BvC 3/07 – juris Rn. 161

(165) Die Entscheidung darf nur so weit gehen, wie es der festgestellte Wahlfehler verlangt. Eine Wahlwiederholung darf nur dort stattfinden, wo sich der Wahlfehler ausgewirkt hat, also in dem betroffenen Stimmbezirk, Wahlkreis oder Land.

BVerfG, Urt. v. 3.7.2008 – 2 BvC 1/07 – juris Rn. 134; so auch andere Landesverfassungsgerichte, s. u.a. Landesverfassungsgericht Schleswig-Holstein, Urt. v. 30.8.2010 – LVerfG 1/10 – juris Rn. 181

(166) Je tiefer und weiter die Wirkungen eines solchen Eingriffs reichen, desto schwerer muss der Wahlfehler wiegen, auf den dieser Eingriff gestützt wird.

BVerfG, Urt. v. 8.2.2001 – 2 BvF 1/00 – juris Rn. 90

(167) Die Ungültigkeitserklärung einer gesamten Wahl setzt

„einen erheblichen Wahlfehler von solchem Gewicht voraus, dass ein Fortbestand der in dieser Weise gewählten Volksvertretung unerträglich erschiene.“

Vgl. nur BVerfGE 154, 372 (381), stRspr.

- (168) Daraus folgt als zentraler Grundsatz der Wahlprüfung: Die Folgen von Wahlfehlern sind *strikt zu begrenzen*.

BVerfG, Urt. v. 8.2.2001 – 2 BvF 1/00 – juris Rn. 88.

- (169) Deshalb *verbietet sich* auf der Rechtsfolgenseite jede Art der Hochrechnung oder Erstreckung von Wahlfehlern auf Wahlbezirke oder gar Wahlkreise, die fehlerfrei gewählt haben.

BVerfG, Beschl. v. 12.1.2022 – 2 BvC 17/18 – juris Rn. 64 ff.

- (170) Die „einmal durch Wahl hervorgebrachten Volksvertretungen“ verlangen „wegen der diesen zukommenden Funktionen größtmöglichen Bestandschutz“. Daher ist es geboten

„die Erheblichkeit von Wahlfehlern [...] **eng und strikt** zu begrenzen.“

BVerfG, Beschl. v. 20.10.1993 – 2 BvC 2/91 – juris Rn. 43 (Hervorhebungen hinzugefügt); vgl. auch BVerfGE 89, 243 (530)

- (171) Nicht der Bestand der gewählten Volksvertretung, sondern *der Eingriff in deren* Zusammensetzung durch eine wahlprüfungsrechtliche Entscheidung ist stets zu rechtfertigen. In der vorzunehmenden Abwägung genießt *das Bestandsschutzinteresse* daher einen Vorsprung, ein zusätzliches Gewicht, das nicht ohne weiteres erschüttert wird.

BVerfG, Urt. v. 3.3.2009 – 2 BvC 3/07 – juris Rn. 161

- (172) Die Ungültigkeit einer gesamten Wahl kommt nur in Betracht, wenn das Interesse an der Korrektur der mandatsrelevanten Wahlfehler im konkreten Fall nach Art und Ausmaß das Interesse am Bestand des gewählten Parlaments überwiegt.

BVerfG, Urt. v. 19.12.2023 – 2 BvC 4/23 – juris Rn. 252

- (173) Das ist nur bei einem „erheblichen Wahlfehler von solchem Gewicht“ gegeben,

„dass ein Fortbestand der in dieser Weise gewählten Volksvertretung **unerträglich erscheint**“.

ThürVerfGH, Beschl. v. 9.7.2015 – 9/15 – juris Rn. 55 (Hervorhebungen hinzugefügt); auch BVerfG, Urt. v. 8.2.2001 – 2 BvF 1/00 – juris Rn. 88

- (174) Auch dann, wenn nur einzelne Mandate von einem Wahlfehler betroffen sind, kann das Bestandsschutzinteresse der Volksvertretung einer teilweisen Ungültigkeitserklärung entgegenstehen:

„Auch dort, wo ein mandatsrelevanter Wahlfehler auf bestimmte Mandate begrenzt werden kann, also nicht die gesamte Wahl für ungültig erklärt werden müsste, **ist eine Abwägung vorzunehmen, die zugunsten des Bestandschutzinteresses ausfallen kann.**“

BVerfG, Urt. v. 3.3.2009 – 2 BvC 3/07, 2 BvC 4/07 – juris Rn. 161

b) Subsumtion

- (175) Selbst wenn vorliegend der Wahlfehler mandatsrelevant wäre (*quod non*), so fehlt diesem Fehler ein Gewicht, das den Bestand des 8. Thüringer Landtags unerträglich erscheinen lassen würde. Im Rahmen der gebotenen Abwägung überwiegt das Bestandsinteresse gegenüber dem Korrekturinteresse. Zu Gunsten des Bestandsschutzes sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:
- (176) Es liegt im öffentlichen Interesse, dass der Landtag nach seiner Konstituierung am 26. September 2024 als Volksvertretung kontinuierlich arbeitsfähig ist, für die vollständige Wahlperiode planen und in Krisenzeiten verlässlich reagieren kann. Auf den Bestand des am 12. September 2024 durch den Landeswahlausschuss öffentlich festgestellten Wahlergebnisses und die Konstituierung des Landtags sollen die Thüringer Bürgerinnen und Bürger vertrauen können. Die Abgeordneten sollen Planungssicherheit haben und sich darauf verlassen können, ihr Mandat für den vollständigen Zeitraum der Wahlperiode des 8. Landtages auszuüben.
- (177) Der gerügte Wahlfehler wiegt demgegenüber weniger schwer. Insbesondere steht schon in Zweifel, ob überhaupt ein Mandat von dem Wahlfehler betroffen ist. Seine Auswirkungen sind demnach ohnehin nicht geeignet, die Legitimation des Landtags zu erschüttern. Die verfahrensgegenständliche Veröffentlichung erreichte im Kontext des Wahlkampfes im Vergleich zu der *Vielzahl ausdrücklicher Wahlaufrufe* gegen die AfD bzw. das BSW schon *kein signifikantes Gewicht*.
- (178) Zudem ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Stellungnahme weder um eine offenkundige Wahlmanipulation noch um eine Täuschung oder um ein sonstiges strafrechtlich relevantes Verhalten handelt.
- (179) Vielmehr liegt eine einmalige, politische Verlautbarung vor. Ihr inhaltlicher Schwerpunkt liegt auf einem allgemeinen Appell an alle *Mandatsbewerber*, die für Thüringen wichtigen Positionen in den Vordergrund ihrer Agenda zu setzen. Eine systematische Qualität der Beeinflussung der Wahl erreicht die Stellungnahme demnach nicht. Auch handelt es sich gerade nicht um einen Aufruf an die Wählerinnen und Wähler oder eine Wahlempfehlung.

- (180) Hinzu kommt: Die streitgegenständliche Stellungnahme überschreitet die Verbandskompetenz nur geringfügig. Wie bereits im Zurückweisungsbeschluss des Landtags ausgeführt, weist die Stellungnahme durchaus „am Rande Bezüge zu spezifischen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Sinne der verfassungsrechtlichen Bestimmungen auf“.

ThürLT-Drs. 8/1396, S. 8

- (181) Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass sie den Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung und der in der Präambel der Thüringer Verfassung verankerten Werte (s. letzten Absatz der Stellungnahme, „Frieden“, „Freiheit“, „Europa“ und „Völkerrecht“) verfolgte. Dieser Schutzauftrag obliegt sämtlichen staatlichen Stellen (dazu s. Rn. (98)) und ist grundsätzlich dazu geeignet, einen Eingriff in das Recht der politischen Parteien auf Chancengleichheit bzw. die Wahlfreiheit zu rechtfertigen.
- (182) Überdies sind die politischen Auswirkungen der Stellungnahme auch deshalb gering einzuschätzen, da sie von kommunalpolitischen Wahlbeamten stammen, die nicht qua Amt unmittelbar im Landtagswahlkampf beteiligt waren.

S. auch ThürLT-Drs. 8/1321, S. 17

- (183) Auch das spätere Aufgreifen der Stellungnahme in einer im Allgemeinen Anzeiger für Eisenach veröffentlichten Wahlwerbung des CDU Landesverbands Thüringen (Wahlprüfungsbeschwerde, Anlage A 9) führt zu keiner anderen Beurteilung. Insofern handelt es sich schon – wie bereits zuvor erörtert (s. Rn. (86))) – nicht um einen relevanten Wahlfehler, weil die Weiterverbreitung den Amtsträgern nicht zugerechnet werden kann.

II. Unbegründetheit des Hilfsantrags: Auch keine teilweise Ungültigkeit der Wahl

- (184) Der Hilfsantrag ist ebenfalls jedenfalls unbegründet. Die Beschwerdeführer haben – wie bereits ausgeführt – schon nicht hinreichend substantiiert dargelegt, warum gerade in den Landtagswahlkreisen 001-007, 010-018, 021, 022, 024-032, 033-036 und 039-044 eine Mandatsrelevanz gegeben sein soll.
- (185) Es ist auch nicht ersichtlich, dass die bloße Verantwortung des Wahlkreises dazu führt, dass nach der allgemeinen Lebenserfahrung die konkrete und nicht ganz fernliegende Möglichkeit besteht, der Wahlfehler habe sich auf die Sitzverteilung des entsprechenden Wahlkreises ausgewirkt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Wahlfehler hier allein in der Veröffentlichung der Stellungnahme auf der Homepage des Wartburgkreises liegt (dazu bereits o. unter C. I. 1.) und insofern nur diese Wahlkreise unmittelbar von dem gerügten Wahlfehler betroffen sind. Auch dann, wenn nur einzelne Mandate von einem Wahlfehler betroffen wären und diese Mandatsrelevanz hätten (*quod*

non), steht das Bestandsschutzinteresse der Volksvertretung einer teilweisen Ungültigkeitserklärung entgegen (s. Rn. (174)). Insoweit gelten die Ausführungen unter C. I., II., III. entsprechend.